

BERLINER PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE HILFE

April 1979

Aus dem Inhalt:

- o Strafverfahren gegen Rechtsanwalt Spangenberg*
- o 1 Jahr Berufsverbot in Strafsachen gegen Rechtsanwältin Goy*
- o Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrages von Horst Mahler*
- o Wie 2 Rechtsanwälte versuchten, ihren Mandanten Eberhard Dreher in Kaisheim zu besuchen*
- o Brief von Astrid Proll*
- o Zur ärztlichen Versorgung in der Frauenhaftanstalt*
- o Walter Jens, Kommentar zum Agit-Urteil*
- o Staatsanwalt gegen Meinungsfreiheit (GSG 9 Prozeß)*
- o 2. Juni - Prozeß*

Presseinformation für Rechtsanwalt Spangenberg

3



Freispruch wegen Mangels an Beweisen forderte in Düsseldorf der Staatsanwalt in einem abgetrennten Verfahren gegen vier Angeklagte des Majdanek-Prozesses.

Bei den vier Angeklagten handelte es sich um den früheren SS-Obersturmführer und Truppenarzt Heinrich Schmidt, die ehemalige SS-Aufseherin Rose Suß, die ehemalige KZ-Aufseherin Hermine Böttcher, das steht ohne Zweifel fest.

Im Lager Majdanek sind laut Anklageschrift 250 000 Personen, meist Juden und russische Gefangene ermordet worden. Fast 300 Zeugen wurden gehört, die nahezu alle schilderten, wie die todgeweihten Kinder von den Aufseherinnen des Lagers und Angehörigen der SS auf Lastwagen geprügelt wurden - trotzdem: mit eindeutiger Sicherheit waren die Angeklagten als Täter bei der konkreten Tat nicht zu identifizieren.

Vergleichen wir die Bemühungen der Richter im Majdanek-Prozeß, mit der sie versuchen, Tatsachen - auch im Detail. - festzustellen, mit der Haltung ihrer Kollegen in Prozessen gegen fortschrittliche Menschen: dort "Mangel an Beweisen" obwohl man jahrelang KZ-Aufseherin gewesen ist (z. B. waren sich die Zeugen nicht mehr sicher über die Haarfarbe der Mörder), hier reicht es aus, politisch eine Gesinnung vertreten zu haben oder noch zu vertreten. In der Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrages von Horst Mahler heißt es nun, daß man auf den Kronzeugen Ruhland verzichten könne, der als einziger behauptet hatte, Mahler habe sich an dem Bankraub in der Rheinstraße beteiligt; Mahler sei ein führendes Mitglied der RAF gewesen, also habe er auch an zumindest einem von vier Bankräuben teilgenommen. Das Ergebnis: 14 Jahre Haft ohne Beweise, abgesichert durch die "Lebenserfahrung" seiner Richter, die die Gesinnung eines Menschen als Beweis für seine Beteiligung an einer strafbaren Handlung halten. (Siehe auch Artikel zu dem Wiederaufnahmeantrag von Horst Mahler).

Die Agit-Drucker wurden zu Haftstrafen verurteilt, denn, so Richter Zelle, sie zählten sich zur "Linken Szene", darum kannten sie das Info-BUG und billigten damit auch die darin enthaltenen Straftaten. (Siehe Artikel von Walter Jens über das Info-Bug).

Eine Rote Hilfe Briefmarke auf einem Brief ins Gefängnis ist "Betrug", Staatsanwalt Weber ermittelt gegen fast 200 Menschen wegen eines "sogenannten Arsches mit Ohren", durch den sich die BRD beleidigt fühlt.

Vergleicht man die Behandlung der Angeklagten im Herstadtprozeß, denen Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt wird, mit der Behandlung von Günther Sonnenberg im Prozeß, der kaum der Verhandlung folgen konnte, so wird die Einäugigkeit der Justiz deutlich.

April 1979

Die Redaktion

PROZESSBERICHTE, INFOS, MATERIALIEN, etc. für die nächste Nummer des Berliner Prozess-Infos bitte bis spätestens

25. April 1979

an unsere Redaktionsadresse schicken oder vorbeibringen:
ROTE HILFE, Badstraße 38/39, 1000 Berlin 65,
Telefon: 493 50 12

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	S. 1
Prozeßkalender	S. 3
<u>Angriffe auf die Verteidigung</u>	S. 4
- RA Spangenberg, (Ist die Veröffentlichung einer Erklärung von Fritz Teufel bereits Unterstützung einer kriminellen Vereinigung?)	S. 4
- Tagesspiegel zum 1. Prozeßtag	S. 11
- Pressemitteilung der Berliner Strafverteidiger	S. 12
- 1 Jahr Berufsverbot in Strafsachen für RA in Goy (aus dem Urteil)	S. 13
<u>Prozeßberichte</u>	
- Geballte Staatsmacht gegen Meinungsfreiheit (GSG 9-Prozeß)	S. 14
- "Atomkraft-Nein-Danke"-Prozeß (Plakettenverbot)	S. 15
- Zum Fall Jochen Köhler	S. 15
- Kommentar von Walter Jens zum Agit-Urteil	S. 16
- Zensurpraxis gegen Schülerzeitungen	S. 17
- Prozeß gegen Studenten der TFH	S. 18
- Prozeß gegen Schülerzeitung "Ätze"	S. 18
- Prozeß gegen Schülerzeitung "Eintopf"	S. 19
- Tagesspiegel zum "Schmücker"-Prozeß	S. 19
Das Neueste aus der P-Abteilung der Berliner Staatsanwaltschaft	S. 19
- Verurteilung wegen Betruges statt Strafporto für Rote Hilfe-Marke - "Arsch mit Ohren" oder "Der Name reicht für das Ermittlungsverfahren aus"	
Präambel des republikanischen Anwaltsvereins	S. 22
3. Strafverteidigertag in Berlin (Programm)	S. 23
Mahler-Urteil erneut bekräftigt	S. 24
Leserbrief von Eberhard Dreher, Betr.: "Vergangenheitsbewältigung"	S. 25
Erklärung der Verteidiger von Eberhard Dreher zu ihrem Besuch in Kaisheim	S. 26
Brief von Astrid Proll	S. 27
Information zu Günter Sonnenberg	S. 28
<u>Strafvollzug</u>	
Die ärztliche Versorgung in der Frauenhaftanstalt Lehrter Straße	S. 29
Berufsverbot wegen Tätigkeit im Arbeitersportverein (?)	S. 30
Besondere Kennzeichnung der Personalausweise	S. 31
Erklärung der Roten Hilfe zur Auflösung der Roten Hilfe e.V. als bundesweite Organisation	S. 32
Kurz notiert	S. 35
Vom Mahler-Urteil zum Lorenz-Drenkmann-Urteil (aus der Prozeß-Depesche)	S. 37
Mahler erhält Urlaub, aber keine Strafunterbrechung, TSP v. 23.3.79	S. 38

PROZESSTERMINE

DATUM/ UHRZEIT	GERICHT/ SAAL	GEGEN WEN UND WARUM
<u>Dienstag</u>		
3.4.79 9.00 h	Amtsgericht Moabit Saal 701	Strafverfahren ./.. RA Spangenberg, s.a. INFO S.4 wegen angebl. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung (§ 129). Er hatte eine Erklärung seines Mandanten Fritz Teufels zu einem Hungerstreik an die Presse weitergegeben.
<u>Donnerstag</u>		
5.4.79 14.00 h	Amtsgericht Moabit Saal 571	./.. Majenz wegen Verteilens eines Rote Hilfe-Flugblattes nach der Schleyer-Entführung mit dem Titel "Treten wir gemeinsam der reaktionären Hetze entgegen"
9.00 h	Saal 701	./.. RA Spangenberg, Forts.
9.4./9.00 h	Saal 500	Forts. des sog. "Schücker"-Prozesses
<u>Mittwoch</u>		
11.4.79 11.00 h	Landesarbeitsgericht Raum 616	Reimann ./.. Siemens-Betriebsrat wegen Wahlbeeinflussung durch den Betriebsrat
<u>Dienstag</u>		
17.4.79 9.00 h	Amtsgericht Moabit Saal 701	./.. RA Spangenberg, Forts.
9.00 h	Saal 500	Fortsetzung des sog. "Schmücker"-Wiederholungsprozesses
<u>Mittwoch</u>		
18.4.79 9.00 h	Saal 500	ebenfalls
<u>Freitag</u>		
20.4.79 10.15 h	Verwaltungsgericht Saal 435	Verhandlung wegen des Verbots des Tragens von Anti-AKW-Plaketten im Dienst. Für 5 Verfahren wurde nur ein Termin anberaumt!!!!
9.00 h	AGM/Saal 500	Forts. des sog. "Schmücker"-Prozesses
<u>Montag</u>		
23.4.79 9.00 h	Kammergericht Saal 210	Berufungsprozeß ./.. RA in Goy; Sie erhielt im 1. Ehrengerichtsverfahren in diesem Fall 1 Jahr Berufsverbot für Strafsachen wegen angebl. Verletzungen ihrer Aufgaben als "Organ der Rechtspflege", s.a. Artikel in diesem INFO, S.43
<u>Dienstag</u>		
24.4.79 9.00 h	Amtsgericht Moabit Saal 101	./.. Dieter Kunzelmann und sechs weitere Angeklagte. Anklage wegen angebl. Beleidigung hat Polizeipräsident Hübner und GSG 9-Chef Wegener erhoben.
<u>Donnerstag</u>		
26.4.79 9.15 h	Saal 618	./.. Maedebach u.a. wegen PH-Streik
<u>Freitag</u>		
27.4.79 9.00 h	Saal 701	./.. Dieter Kunzelmann, Berufungsprozeß wegen 'Beleidigung der BRD' nach § 90 a
weiter ist dieser Berufungsprozeß am 4.5., am 8.5. (Saal 501) und am 15.5. (Saal 501) anberaumt worden.		
o Fortsetzung des sog. "2.Juni"-Prozesses ./.. Fritz Teufel u.a. findet vorläufig jeden Dienstag und Mittwoch statt. ab 9.00 h im Amtsgericht Moabit, Saal 700		
Kammergericht, Witzlebenstr., 1000 Berlin 19, Amtsgericht Moabit, Turmstr.91, 1/21; Landgericht, Tegeler Weg 17, 1/10; Verwaltungsgericht, Hardenbergstr. 10, 1/12; Landesarbeitsgericht, Lützowstr. 106		

Ist die Veröffentlichung einer Erklärung von Fritz Teufel
bereits Unterstützung einer kriminellen Vereinigung? -
Zum Strafverfahren gegen Rechtsanwalt Spangenberg

Im folgenden drucken wir das Vorwort der von Rechtsanwalt Spangenberg herausgegebenen Dokumentation zu seinem z. Zt. stattfindenden Strafverfahren ab. Die Dokumentation selbst ist über Rechtsanwalt Spangenberg erhältlich.

" Ich habe eine ganze Reihe Menschen verteidigt, die terroristischer Aktivitäten bezichtigt wurden, in Berlin, in Kaiserslautern, in Stuttgart und in Düsseldorf. Mittlerweile bin ich in der Situation, mich selbst verteidigen zu müssen. Ein Prozeß wegen des Vorwurfs der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung erwartet mich. Das Kammergericht in Berlin hat ein vorläufiges Berufsverbot gegen mich verhängt.

Die gewissenhafte Erfüllung aller Berufspflichten eines Rechtsanwalts ist als Verteidiger von bestimmten Angeklagten hierzulande eine schier unlösbare Aufgabe geworden. Auch als Verteidiger von Menschen, die vom Staat als Terroristen angeklagt werden, ist es eigentlich die Aufgabe eines Anwalts, den ganzen Menschen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln vor der Anwendung staatlicher Gewalt zu schützen.

Um nur die wichtigsten zu schützenden Rechte zu nennen:

- "Die Würde des Menschen ist unantastbar." (Art. 1 des Grundgesetzes).
- "Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit." (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes)
- "Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden." (Art. 3 der Menschenrechtskonvention)
- Art. 103 des Grundgesetzes und Art. 6 Abs. 3 der Menschenrechtskonvention garantieren das Recht auf Verteidigung und das Recht, sich vor Gericht frei äußern zu können.
- Laut Art. 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention ist jeder Beschuldigte bis zum rechtskräftigen Nachweis seiner Schuld als unschuldig anzusehen.
- "Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten." (Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes)

Die effektive Durchsetzung dieser Rechte auch zugunsten eines Menschen, der des Terrorismus beschuldigt wird, ist die Aufgabe seines Verteidigers und

"Verteidigung ist Kampf. Kampf um die Rechte des Beschuldigten im Widerstreit mit den Organen des Staates, die dem Auftrag zur Verfolgung von Straftaten zu genügen haben. Im Straf-

verfahren bringt der Staat gegen persönliche Freiheit und Vermögen des einzelnen seine Machtmittel mit einer Gewalt zum Einsatz, wie das sonst allenfalls noch im Bereich der Wehrhoheit geschieht." (Prof. Hans Dabs: Handbuch des Strafverteidigers, 3. Aufl., Köln, 1971, S. 1)

Dieser Kampf ist auch im Interesse von Beschuldigten geboten, denen terroristische Aktivitäten angelastet werden. Das sollte selbstverständlich sein. Niemand hätte wohl Verständnis dafür, wenn ein Arzt einem Kranken deshalb geringere medizinische Fürsorge zukommen lassen würde, weil der Patient verdächtigt wird, ein Terrorist zu sein. Aber nur wenigen ist bewußt, daß die Menschen, die vom Staat als Terroristen beschuldigt werden, nach dem Gesetz bis zu einer eventuellen rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig anzusehen sind und auch so behandelt werden müssen. Heute werden schon die Verdächtigen auf den Fahndungsplakaten als Terroristen bezeichnet - vom Staat so bezeichnet, gegen das Gesetz. Man sagt heute etwas ungeheuerliches, etwas was einen selbst verdächtig macht, wenn man nur darauf hinweist, daß Baader, Ensslin, Meinhof, Meins und Raspe, die Angeklagten von Stammheim, als Menschen starben, die nach dem Gesetz als unschuldig anzusehen waren.

Ich war einer von Jan-Carl Rases Verteidigern. Ebenso war ich Verteidiger von Manfred Grashof, der in dem RAF-Prozeß in Kaiserslautern vor Gericht stand, und von Bernhard Rößner, der in Düsseldorf im sog. Stockholm-Prozeß angeklagt war. Im September 1975 übernahm ich die Verteidigung von Fritz Teufel, der angeklagt ist, der sog. Bewegung 2. Juni angehört zu haben und zusammen mit anderen Herrn Peter Lorenz entführt und den Kammergerichtspräsidenten v. Drenckmann ermordet zu haben. Die Übernahme solcher Mandate schafft schon Verdacht. Nur nebenher bemerkt: Es war für diese Angeklagten schon schwer genug, überhaupt Verteidiger zu finden. Viele Kollegen lehnten eine Mandatsübernahme in diesen Fällen glatt ab mit dem Hinweis, sie hätten nicht die Absicht, sich zu ruinieren.

Während eines Hungerstreiks um bessere Haftbedingungen im April 1977, an dem unter vielen Gefangenen auch Fritz Teufel teilnahm, versandte ich am 6. April 1977 eine Hungerstreikerklärung an

die Presse und an den zuständigen Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes. Die Erklärung enthielt die Forderungen, die mit dem Hungerstreik durchgesetzt werden sollten. Am Tage darauf, am 7. April 1977, wurden Generalbundesanwalt Buback und zwei seiner Begleiter ermordet. Dieses Ereignis steht ganz offensichtlich im Zusammenhang damit, daß die Staatsanwaltschaft seither gegen mich ein Verfahren wegen des Vorwurfs der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung durchführt.

Es ist kaum noch der Erwähnung wert, daß im Zuge dieses Verfahrens meine Wohnung und meine Kanzlei von Staatsschutzbeamten durchsucht wurden und daß hierbei wesentliche Verteidigungsunterlagen im Fall Teufel beschlagnahmt wurden. So etwas gehört mittlerweile zum Alltag.

Am 5. Oktober 1977 stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag, mir vorläufig - d. h. bis zu einem rechtskräftigen Urteil gegen mich - die Ausübung meines Berufes zu verbieten. (Der Antrag ist in der Anlage Nr. 1 beigelegt, ebenso wie meine Stellungnahme zu diesem Antrag, Nr. 2 der Anlage.) Der Ermittlungsrichter des Kammergerichts, Herr Bräutigam, erließ daraufhin einen Beschluß, der mir vorläufig die Verteidigung in Strafsachen verbot. (Auch dieser Beschluß ist in der Anlage, Nr. 3, zu finden.) Nachdem ich gegen diesen Beschluß Beschwerde erhoben hatte, begrenzte der 2. Strafsenat des Kammergerichts das Berufsverbot auf sog. Staatsschutzstrafsachen.

Ich bin der Ansicht, daß ich als Verteidiger von Fritz Teufel und den anderen erwähnten Personen versucht habe, das zu tun, was als ihr Verteidiger meine Pflicht war.

1. Zu Haftbedingungen und Hungerstreik

Die Haftbedingungen von Untersuchungsgefangenen wie Fritz Teufel und seinen Mitangeklagten sind schlecht - ebenso wie die Haftbedingungen der Gefangenen, die der RAF zugerechnet werden. Sie sind schlecht, weil die Gefangenen streng von allen übrigen Gefangenen und vom normalen Anstaltsleben isoliert werden. Als Beispiel ist in der Anlage (Nr. 4) ein entsprechender Beschluß des Kammergerichts beigelegt. Diese Haftbedingungen sind so schlecht, daß kaum ein Zweifel besteht, daß sie die betroffenen

Gefangenen in absehbarer Zeit physisch und psychisch ruinieren. Nachdem eine ganze Reihe unabhängiger medizinischer Gutachter festgestellt hatte, daß dem so ist (siehe Anlagen 5 und 6), erkannten es auch die Gerichte und Justizbehörden, die bis dahin einfach abgestritten hatten, daß es so etwas wie isolierende Haftbedingungen mit entsprechenden schädlichen Folgen für die betroffenen Gefangenen gab. In einem Beschluß vom 22. Oktober 1975 in der Strafsache gegen Baader u. a. sagte der Bundesgerichtshof, die Haftbedingungen der Gefangenen seien zwar tatsächlich so, daß sie die Gesundheit der Gefangenen über das normale Maß hinaus beeinträchtigten; das hätten sich die Gefangenen aber selbst zuzuschreiben, da es sich um besonders gefährliche Gefangene handele.

Hier wurde nicht Recht gesprochen, sondern eine Art Freibrief dafür ausgestellt, Gefangene, die als besonders gefährlich angesehen werden, so unterzubringen, daß sie Schaden an ihrer Gesundheit erleiden müssen - Untersuchungsgefangene, die nach dem Gesetz als unschuldig angesehen werden müssen und die doch eigentlich die volle Garantie des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen dürfen.

Sich als Verteidiger damit abzufinden, daß ein Mandant in Untersuchungshaft, der ja erst noch gegen einen strafrechtlichen Vorwurf verteidigt werden soll, so behandelt wird, daß er zugrunde geht, hieße die Arbeit als Verteidiger von vornherein aufzugeben. Es sind von den Verteidigern isolierter Gefangener unzählige Anträge und Beschwerden gegen diese Haftbedingungen gefertigt worden. Auch von mir. (Ein Beispiel ist in der Anlage Nr. 7 zu finden.) Allesamt erfolglos.

Ein Hungerstreik, von Gefangenen durchgeführt mit dem Ziel, gegen Isolationshaft anzugehen, ist angesichts des Unrechts, das diesen Gefangenen angetan wird, gerechtfertigt. Die Unterstützung durch Verteidiger hierbei mit dem Ziel, die Forderungen nach verbesserten Haftbedingungen durchzusetzen, entspricht ihren Verpflichtungen als Rechtsanwälte.

Mein eigenes Erleben in den Haftanstalten Berlins und der BRD, wo ich von Tag zu Tag beobachten konnte, wie meine Mandanten, die ich ja verteidigen sollte, langsam immer kranker wurden, und das Wissen um die Ursachen dieser Entwicklung zwangen mich, wollte ich überhaupt als Verteidiger fungieren, alles zu tun, um meine Mandanten bei der Durchsetzung der Forderung nach Abschaffung von Isolationshaft zu unterstützen.

In den Mitteilungen der Justizbehörden taucht ein Hungerstreik von Gefangenen - wenn überhaupt - nur als Aktion terroristischer Gewalttäter auf. Über den wahren Grund derart selbstzerstörerischer Verhaltensweisen von Gefangenen erfährt man nichts. Der Versuch, die Öffentlichkeit über die Gründe für einen Hungerstreik zu informieren, gehört daher auch zu den Pflichten eines Verteidigers, der seinen Mandanten vor rechtswidrigen Haftbedingungen schützen will. Ich habe solche Versuche häufig unternommen (als Beispiele siehe Anlagen 8 und 9).

Das Versenden einer Hungerstreikerklärung an die Presse und an den zuständigen Haftrichter wird mir als Unterstützung einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen. Das Versenden einer Erklärung, die erkennbar nicht meine, sondern die meines Mandanten ist, und mit deren Inhalt ich mich ausdrücklich nur insoweit solidarisiert habe, als mein Mandant die Abschaffung von Isolationshaft fordert (siehe meinen Brief an den Abgeordneten Schmitz vom 16. April 1977, zitiert im Antrag der Staatsanwaltschaft vom 5. Oktober 1977 (Anlage 1) auf S. 6). Offenbar geht die Staatsanwaltschaft davon aus, ich hätte in der Absicht gehandelt, mit der Verbreitung einer solchen Erklärung eine terroristische Vereinigung zu unterstützen. Davon geht die Staatsanwaltschaft - zu Recht - nicht aus, wenn Publizisten das ihre dazu beitragen, daß eine solche Erklärung verbreitet wird.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft soll ein Verteidiger auch schweigend zusehen, wenn sein Mandant von Polizeibeamten unter der Aufsicht eines Vertreters der Bundesanwaltschaft wissentlich und in besonders schmerzhafter Weise gequält wird (siehe Anlage 10). Die Staatsanwaltschaft hält es für rechtmäßig, wenn Untersuchungsgefangene von Polizeibeamten mit Knebelketten gequält werden, damit sie sich bei einer Gegenüberstellung mit Zeugen

so postieren, wie die Beamten es wünschen. (Der entsprechende Bescheid der Staatsanwaltschaft ist in der Anlage Nr. 11 zu finden.) Dagegen wertet die Staatsanwaltschaft meinen Versuch, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, daß so etwas mit meinem Mandanten Teufel und seinen Mitgefangenen geschehen ist, als Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Zu den Unterstützern der terroristischen Vereinigung gehört dann wohl auch der Generalsekretär von Amnesty International, Herr Ennals, der in einem Schreiben an den Generalbundesanwalt gegen diese Behandlung der Gefangenen protestiert hat (siehe Anlage 12).

2. Zu Vorverurteilung

Man sollte eigentlich annehmen, daß es zu den Aufgaben eines Verteidigers gehört, zu verhindern, daß eine schwere Straftat, die seinem Mandanten vorgeworfen wird, von einem Gericht abgeurteilt wird, während der Betroffene abwesend ist und noch nicht einmal eine Anklage gegen ihn existiert. Diese Annahme muß - auch wenn das erstaunlich erscheint - mit einem Fragezeichen versehen werden:

Fritz Teufel befindet sich seit dem 15. September 1975 in Untersuchungshaft, weil er Mitglied der sog. Bewegung 2. Juni, einer kriminellen Vereinigung, gewesen sein soll. Die Anklage hierüber erhielt er am 28. September 1977. Aber bereits im Frühjahr 1977 fand vor dem Landgericht Berlin ein Prozeß gegen zwei Frauen (Siepert und Doemeland) statt, die angeklagt waren, die "Bewegung 2. Juni" unterstützt zu haben. Insbesondere Frau Siepert wurde vorgeworfen, durch konkrete Unterstützung - wie das Beschaffen einer Wohnung - zugunsten von Fritz Teufel tätig geworden zu sein. Eine Verurteilung von Frau Siepert wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung war nur möglich, wenn das Gericht gleichzeitig feststellte, daß die angeblich konkret unterstützte Person, Fritz Teufel, Mitglied der kriminellen Vereinigung war. Ich vertrat deshalb die Ansicht, zuerst müsse ein Prozeß gegen meinen Mandanten wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung stattfinden; dann erst sei es zulässig,

gegen Angeklagte zu verhandeln, denen die Unterstützung dieser Vereinigung vorgeworfen wird. Die Verteidiger der anderen mutmaßlichen Mitglieder der "Bewegung 2. Juni" dachten ebenso. Der Grund für unsere Ansicht war, daß wir befürchteten, das Landgericht Berlin werde in dem Prozeß gegen Siepert und Doemeland bereits Beweis darüber erheben, wer Mitglied der kriminellen Vereinigung "Bewegung 2. Juni" war, ohne daß es die Möglichkeit geben würde, daß sich die eigentlich Betroffenen hiergegen verteidigen könnten. Diese Befürchtung bewahrheitete sich. Das Landgericht Berlin stellte in seinem Urteil gegen Siepert und Doemeland fest, daß Fritz Teufel Mitglied der kriminellen Vereinigung "Bewegung 2. Juni" war und verurteilte Frau Siepert wegen Unterstützung. Während seine Schuld vor Gericht - mittlerweile rechtskräftig - festgestellt wurde, saß Fritz Teufel nicht auf der Anklagebank, sondern in seiner Zelle in der Untersuchungshaftanstalt.

Die Staatsanwaltschaft nennt meine - allerdings vergeblichen - Versuche, das zu verhindern, Prozeßsabotage. Meine Bemühungen wertet sie als Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Das tut auch der Ermittlungsrichter des Kammergerichts. Alles, was ich schließlich tat, war, beim Landgericht Berlin einen Antrag zu stellen, den Prozeß gegen Siepert und Doemeland zu vertagen, bis gegen meinen Mandanten Teufel ein Prozeß durchgeführt sein werde (siehe Anlage Nr. 13).

3. Zum Vertrauen in die Unparteilichkeit von Richtern

Gegen mich hat ein Ermittlungsrichter des Kammergerichts, Herr Bräutigam, ein vorläufiges Berufsverbot verhängt, der unter dem Namen Riedel seit Jahren in der Springer-eigenen BERLINER MORGEN-POST Artikel schreibt, die oft mit Justiz und fast ebensooft mit Terrorismus etwas zu tun haben. Eines der Lieblingsthemen des Journalisten Riedel ist, die Verteidiger von mutmaßlichen Terroristen öffentlich zu beschuldigen, sie machten gemeinsame Sache mit ihren Mandanten. Eine Auswahl von Artikeln, die Herr Bräutigam/Riedel verfaßt hat, ist in Anlage Nr. 14 zu finden. Ich habe ein Ablehnungsgesuch gegen Herrn Bräutigam gestellt, weil ich kein Vertrauen in seine richterliche Unparteilichkeit

habe. Ohne Erfolg. (Der ablehnende Beschluß des Kammergerichts ist in der Anlage Nr. 15 zu finden.)

Der Ermittlungsrichter am Kammergericht, Herr Bräutigam, ist auch als Richter in einem Strafsenat des Kammergerichts tätig, wo er u. a. über Menschen zu Gericht sitzt, denen terroristische Aktivitäten vorgeworfen werden. Er ist dem Gebot des Art. 1 des Grundgesetzes verpflichtet, wo es heißt: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Und doch nennt Herr Bräutigam die Menschen, über die er als Ermittlungsrichter zu entscheiden hat und über die er als Richter zu Gericht sitzt, die "grausame Hydra", der den "Kopf abzuschlagen" die Justiz sich zu bemühen habe. Mir graut davor, von einem solchen Richter zur Verantwortung gezogen werden zu sollen. . .

Rechtsanwalt angeklagt wegen Verbreitung einer Teufel-Erklärung

Aufruf zum „bewaffneten Kampf“ — Staatsanwalt beantragt Berufsverbot

In einem Panzerglas-Saal des Kriminalgerichtes Moabit begann gestern ein Prozeß gegen den 34jährigen Rechtsanwalt Henning Spangenberg. Dem Anwalt wird vorgeworfen, als früherer Verteidiger von Fritz Teufel für die „Bewegung 2. Juni“ geworben und eine Schrift verbreitet zu haben, die schwere Gewalttaten befürwortet.

Spangenberg hatte am 6. April 1977 eine Hungerstreik-Erklärung der jetzigen Angeklagten im Lorenz-Drenkmann-Prozeß an die Presse gegeben, indem er sie auf Büropapier abtippen und verbreiten ließ. Die längere Erklärung der Angeklagten endete mit den Formeln „den Widerstand bewaffnen“ und „gegen Faschismus und bürgerliche Gewalt — bewaffneter Kampf“.

Der Anwalt sagte gestern dazu, er habe den Text damals nur „kurz überlesen und den „Schlußfloskeln“, wie sie häufig unter solchen Papieren stünden, keinerlei Bedeutung beigegeben. Er selbst lehne einen bewaffneten Kampf hier jedenfalls ab und habe mit Sicherheit nicht dafür werben wollen, zumal er dieselbe Erklärung auch dem Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof zugeschickt habe.

Weiter führt die Anklage gegen Spangenberg auf, er habe öffentlich von „menschenerstörender Isolationshaft“ und „Folter“ gesprochen. Der Anwalt verteidigte dies gestern mit der Wahrnehmung berechtigter Interessen

nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel gegen bestimmte Haftzustände. Bei mehreren Mandanten habe er die psychischen und physischen Folgen isolierender Haft miterleben müssen. Bei einer Gegenüberstellung Teufels mit Zeugen sei Schmerz als Mittel eingesetzt worden, um den Widerstand seines Mandanten zu brechen. Was ihm die Staatsanwaltschaft als die Teilnahme an einem Informationssystem der „Bewegung 2. Juni“ vorwerfe, sei schlicht pflichtgemäße Zusammenarbeit mit anderen Verteidigern des Lorenz-Drenkmann-Verfahrens gewesen.

Vor dem 5. Strafsenat des Kammergerichtes waren gestern zahlreiche Kollegen Spangenberg als Zuhörer erschienen. Den Vorsitz führte Richter Zelle, der kürzlich den Prozeß gegen die Agit-Drucker leitete. Die Staatsanwaltschaft hat ein Berufsverbot gegen Spangenberg beantragt. TSP 30.3.79 wm

Der Prozeß findet statt:

AG Moabit S. 701, 9h

17.4, 18.4

P r e s s e m i t t e i l u n g

Am 29. März 1979 beginnt vor dem 5. Strafsenat des Kammergerichts die Hauptverhandlung gegen Rechtsanwalt Henning Spangenberg, der Mitglied der Vereinigung Berliner Strafverteidiger ist. Die Anklage wirft Rechtsanwalt Spangenberg vor, für eine terroristische Vereinigung geworben und sie unterstützt zu haben sowie die Straftaten in verfassungsfeindlicher Weise befürwortet zu haben. Die Staatsanwaltschaft begründet diese Vorwürfe damit, daß Rechtsanwalt Spangenberg der Presse eine Mitteilung seines Mandanten Fritz Teufel übergeben habe, die eine Erklärung zum Hungerstreik und eine Aufforderung zum bewaffneten Kampf enthalte, daß er sich in einem "offenen Brief" an den Berliner Abgeordneten Schmitz von dieser Erklärung seines Mandanten nicht distanziert habe und daß er einen Vortrag gehalten und veröffentlicht habe, in dem die "Isolationshaft als ein wohldurchdachtes Projekt der Staatsschutzbehörden" bezeichnet werde, "bei dessen Durchführung - ganz bewußt - in Kauf genommen wird, daß die Gefangenen psychisch und physisch zerstört werden...".

Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger wird dieses Verfahren aufmerksam beobachten, da die zu erwartende Entscheidung des Kammergerichts für die Öffentlichkeitsarbeit eines Verteidigers und damit für jedwede Verteidigertätigkeit von erheblicher Bedeutung ist. Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger weist auf die Gefahr hin, daß die Verteidigertätigkeit immer mehr eingeschränkt und als kriminelles Handeln geahndet wird. Der 2. Strafverteidigertag in Hamburg hat im Jahre 1978 insoweit beschlossen:

"Die Öffentlichkeit ist grundlegendes Prinzip des Strafverfahrens. Der Strafverteidiger hat das Recht, die Öffentlichkeit über ein Verfahren zu informieren. Dies umfaßt auch die Veröffentlichung von Erklärungen des Mandanten zu einem Verfahren.

Die Wahrnehmung dieses Rechts darf keine straf- oder standesrechtlichen Sanktionen zur Folge haben."

1 Jahr Berufsverbot für Strafsachen im Ehrengerichtsverfahren gegen RAIN Goy

Wie kam dieses "Urteil im Namen des Volkes" zustande?

Wir meinen, daß hier wie auch im "Spangenberg-Prozeß" eine Anwältin getroffen werden soll, die sich besonders engagiert für ihre Mandanten eingesetzt hat. Dies allein wäre ja an sich noch nichts "ehrenrühiges". Erst die Tatsache, daß es sich hier um sog. "politisch-motivierte" Angeklagte bzw. Gefangene handelt, macht ihr Engagement zu einer Sache mit der sich ein Ehrengericht befassen muß.

Die Hauptpunkte, die ihr vorgeworfen werden, kommen aus dem sog. "Schmücker"-Prozeß, in dem sie den Angeklagten Wolfgang Weßlau vertritt. Es geht in diesem Prozeß für die Angeklagten um die Aussicht einer lebenslangen Haftstrafe (Ilse Jandt wurde z.B. im 1. Verfahren schon zu lebenslänglich verurteilt!) und von daher wäre es jedem ein-sichtig, daß sich hier ein Verteidiger auch besonders für die Wahrung der Interessen seines Mandanten einsetzt - man vergleiche hier nur das Auftreten der Verteidiger im "Majdanek-Prozeß", wo diese ohne Anhörung von Sachverständigen für ihre Mandanten Prozeßunfähigkeit erklären konnten. Hier gab es keine Ehrengerichtsverfahren z.B. wegen böswilliger Prozeßverschleppung!

Wir wollen aus dem fast 30 Seiten umfassenden Urteil einer der Anschuldigungen auf-zeigen, mit der sie u.a. nach Ansicht des Ehrengerichts ihre Pflicht als Anwalt schuldhaft verletzt hat:

o Beschwerdeschrift von RAIN Goy vom 30.7.76 gegen die Zurückweisung von politischen Zeitungen für den U-HÄFTLING WEßLAU

Sie führte hierin aus:..."durch die Tatsache, daß Zeitschriften, in denen von den Zu-ständen in den westdeutschen und Berliner Haftanstalten berichtet wird, nicht an die Gefangenen ausgehändigt werden, werden diese Zustände leider nicht beseitigt." Hieraus wird ihr vorgeworfen, sie habe sich durch die Benutzung der Worte "den Zu-ständen" und "diese Zustände" mit dem Inhalt der Druckschriften identifiziert und habe von daher" in grobem Maße gegen ihre "allgemeine Standespflicht der Sachlichkeit" verstoßen" (aus der Urteilsbegründung).

Sie selbst hat sich bei ihrer Beschwerde auf Art. 5, 1.1 des Grundgesetzes bezogen, in dem ein Informationsrecht zugestanden wird, das "es ohne Rücksicht auf den Inhalt der jeweiligen Druckschrift nicht gestatte, dessen Beförderung an den Häftling zu unter-binden. Ihr sei es deshalb nicht um den Inhalt der Druckschriften gegangen sondern um die Geltendmachung dieses Rechtes." Dem konnte das Gericht nicht ganz widersprechen, wollte es jedoch dahingestellt lassen, "ob Frau Rechtsanwältin Goy zutreffend die An-sicht vertreten konnte, das Grundrecht der Informationsfreiheit nach Artikel 5 GG er-laube es nicht, irgendwelche Informationsschriften ohne Rücksicht auf ihren Inhalt von der Postbeförderung auszuschließen, solange nicht diese öffentlich publizierten Druckschriften aufgrund allgemeiner strafrechtlicher oder strafprozeßualer Vorschrif-ten allgemein beschlagnahmt worden seien."

Die Formulierungen in der Zeitschrift werden ihr jedoch flugs zur Last gelegt, weil sie sie nicht vorher gelesen hat. Eine ominöse nicht genauer definierte "Gesamthaltung der Rechtsanwältin" erklärt nach Ansicht des Gerichts ihre "Ausfälle gegen Beamte der Haft- und Vollzugsanstalten in der BRD und Westberlin sowie gegen deren Aufsichts-behörden" (aus der Urteilsbegründung).

Auch bei den folgenden Anschuldigungen wird vom Gericht ähnlich argumentativ gearbei-tet. Wir meinen, daß das einjährige Berufsverbot für RAIN Goy völlig zu Unrecht aus-gesprochen wurde und fordern jeden auf, für den es möglich ist, an der Berufungsver-handlung

am 23. April 1979, 9.00 h im Kammergericht, Saal 210

teilzunehmen.

Das Berufsverbot muß zurückgenommen werden!

Geballte Staatsmacht gegen Meinungsfreiheit

Gleich sieben Angeklagte stehen am 24. April im "Staatsschutzsaal" 101 in Moabit vor Gericht. Sie werden beschuldigt, die Berliner Polizei bzw. die GSG 9 beleidigt zu haben. Anzeige erstatteten Polizeipräsident Hübner und der GSG 9-Chef Wegener.

Worum geht es in diesem Verfahren, das heute leider bereits alltäglich ist, sieht man einmal von der großen Zahl der Angeschuldigten ab?

Im "deutschen Herbst" 1977, einige Tage nach dem Coup der GSG 9 in Mogadischu und den "Selbstmorden" in Stammheim, in einem Klima der überschwappenden Hetze gegen alle fortschrittlichen Menschen, riefen Freunde und Genossen der ROTEN HILFE öffentlich dazu auf, gemeinsam der Hetze und dem Angriff der Reaktion auf die noch verbliebenen demokratischen Rechte entgegenzutreten. Zur Erinnerung: Neben dem bereits durchgepeitschten sogenannten Kontaktsperregesetz drohte die Verabschiedung des "Einheitlichen Polizeigesetzes", die Sicherungsverwahrung für "terroristische Ersttäter", die Wiedereinführung der Todesstrafe (die Einführung von "Terroristenjagdkommandos" wurde gefordert), das Verbot kommunistischer Organisationen, das Verbot "passiver Bewaffnung" bei Demonstrationen, d.h. Tragen von Schutzhelmen usw.

Auf einer Stelltafel wurde das Kontaktsperregesetz als ein faschistisches Gesetz bezeichnet, das jegliche Willkür gegen politische Gefangene ermöglicht, bis hin zu "Selbstmorden a la Stammheim". Neben einem Bild vom Einsatz der MEK's in Brokdorf hieß es: "Bei den Bürgerkriegsmanövern gegen AKW-Gegner in Brokdorf und Kalkar haben die heute so heldenhaft gerühmte Killertruppe GSG 9 und die MEK's ihre wahren Aufgaben gezeigt..."

Gegen diese "ketzerischen" Schriften wurde geballte Staatsmacht aufgeboten. Vier Funkstreifen und ein Mannschaftswagen behelmter Bereitschaftspolizei rückten an. Die Stelltafel wurde einkassiert, die Personalien der angeblich "Verdächtigen" festgestellt. Verdacht erregte schon die Frage, warum denn dieser ganze Polizeiaufwand getrieben werde bzw. was denn an der Stelltafel strafbar sei.

Die Personalien wanderten wohl erst mal in den Computer des BKA, den Text der beschlagnahmten Stelltafel sowie ein sichergestelltes Flugblatt verschickte der Staatsanwalt an die betreffenden Stellen mit der freundlichen Anfrage, ob man sich nicht beleidigt fühle! Wegener und Hübner reagierten wie gewünscht, der eine stieß sich an dem Begriff "Killertruppe", der andere sucht sich eine Formulierung im Flugblatt "Bürgerkriegstruppe des Kapitals".

So finden sich heute, 1 1/2 Jahre später, die "Verdächtigen" vor Gericht und der presserechtlich Verantwortliche für das Flugblatt, Dieter Kunzelmann, wieder.

Gemessen an zahlreichen ähnlichen Prozessen in den letzten Jahren (z.B. Agit-Drucker, Buback-Nachruf) ist dies ein ganz gewöhnlicher Prozess. In aller Regel werden politisch unliebsame Meinungsäußerungen auf simple Straftatbestände wie Beleidigung usw. reduziert und abgeurteilt. Doch was lag denjenigen, die sich über die Zustände empörten, ferner, als die Charaktermasken persönlich zu beleidigen - dafür hätten sich sicherlich passendere Worte gefunden. Hier soll der Gebrauch scharfer, einprägsamer Polemik gegen staatliche Maßnahmen und Institutionen unterdrückt werden. Hier soll grundlegende Kritik an diesem Staat und seinen Maßnahmen auf "kritische Solidarität" mit diesem Staat zurechtgestutzt werden.

Daran können und werden wir uns nicht gewöhnen!



Prozesstermin:

(einer der 7 Angeklagten)

24. April 1979
9⁰⁰ h, Saal 101
Moabit, Turmstraße

"Atomkraft - Nein Danke" Prozeß

Seit mehreren Monaten werden die Berliner Lehrer, die die Plakette "Atomkraft - nein danke" tragen, von politischer Disziplinierung bedroht. Ihnen wird von den Schulbehörden der Bezirke und dem "liberalen" Schulsenat vorgeworfen, das Tragen d i e s e r Plakette sei eine 'einseitige politische Beeinflussung' der Schüler und führe zu 'Indoktrination' der Jugendlichen!

Tatsächlich aber ergreifen sämtliche offiziellen Unterrichtsmaterialien Partei für die Interessen der Atomindustrie. Zum Teil werden Filme und bunte Unterrichtseinheiten direkt von den Betreibern der AKW's in den Unterricht übernommen.

Besonders interessant ist auch noch, daß gewerkschaftliche Plaketten des DGB auch während der Unterrichtszeit getragen werden dürfen, weil es sich hier angeblich nicht um politische Plaketten handele!?!?

Man darf also Plaketten tragen als Beamter, es müssen nur die politisch richtigen Plaketten sein!!

Die GEW Berlin hat aus diesem Grunde am 5.12.1978 die Plaketten "Atomkraft - nein danke" und "Maukorb - nein danke" zu gewerkschaftlichen Plaketten erklärt, um so den betroffenen Kollegen größeren Schutz zu ermöglichen.

Am

20. April finden im Saal 435 des Verwaltungsgerichts Berlin,
Hardenbergstraße 21, 1000 Berlin 12,

die Verhandlungen wegen des Verbots des Tragens von Anti-Atomkraftplaketten im Dienst statt. Es ist für fünf Verfahren ein Termin anberaumt. Die erste Verhandlung beginnt um 10.15 Uhr, die letzte um 11.30 Uhr!

Gegner des Atom-Energieprogramms, Freunde der Meinungsfreiheit kommt massenhaft!!!

Wer sich genauer über den sogenannten "Plakettenstreit" informieren will, sei auf folgende Nummern der Zeitschrift NEUE ERZIEHUNG, Köln, hingewiesen:

- Nr. 9/1978 S. 6 (Hamburger Plakettenstreit)
- Nr. 8/1978 S. 6-8 (West-Berlin und Hamburg)
- Nr. 7/1978 S. 7-8 (Zensur einer kritischen UE zu AKW's in Braunschweig)
- Nr. 6/1978 S. 4-5 (Hamburger Plakettenstreit)
- Nr. 5/1978 S. 6 (dto.)
- Nr. 2/3 1978 S. 17-21 (Auszüge aus dem Klagesatz Hamburger Lehrer gegen das Plakettenverbot)
- Nr. 1/1978 S. 8-20 (Hamburg-Plakettenverbot wird eingeführt)
- Nr. 8/9 1977 S. 15 (Hamburg-Plakettenverbot wird angekündigt)

ZUM FALL JOCHEN KÖHLER (HAUPTSCHULLEHRER IN KREUZBERG)

Die GEW BERLIN hat jetzt in ihrem Mitglieder INFO/EXTRA vom 19.3.79 eine ausführliche Dokumentation des Urteils mit Kommentierung herausgegeben.

"Kernpunkt aller vorwürfe gegen den Kollegen Köhler: Dienstpflichtverletzung, weil in von ihm verfaßten bzw. verantworteten Schriften die Verantwortlichkeit der vorgeetzten Dienstbehörden für politische Disziplinierung und schlechte Schulverhältnisse in Kreuzberg hervorgehoben und kritisiert wurde. Am "Fall" Köhler exerziert das Kreuzberger Schulamt unter Stadtrat Gericke (SPD) vor, wie es mit politisch mißliebigen Kritikern umgeht: obwohl sich der Kollege von April bis November 1978 (unterstützt durch den Personalrat) um eine Beilegung des Konflikts bemühte und Stadtrat Gericke (scheinbar) mit sich reden ließ, zeigte das Amt im Gerichtssaal die Flagge: der Rechtsvertreter des Amtes plädierte am Ende des Verfahrens auf Entlassung des "nicht mehr tragbaren Beamten" Köhler (Zitat). Das Gericht folgte dem Willen des Herrn Gericke nicht, sprach jedoch die härteste Dienststrafe unterhalb der Entlassung aus und nahm in seiner Urteilsbegründung eine Reihe von vollkommen überzogenen, realitätsfernen und die Meinungsfreiheit beschneidenden Wertungen vor." (aus dem Vorwort der Bezirksleitung der GEW BERLIN (KREUZBERG))

Das Gerichtsgebäude in Moabit, ein dunkler Prunkpalast vergangener Zeit, gleicht einer Festung. Panzerglas zwischen bombastischem Gips. Und die Menschen da drin: Polizisten mit Maschinenpistolen, Kontrolleure an allen Ecken und Anwälte, die in solcher Umgebung wie Beamte aus dem „Prozeß“ des Franz Kafka erscheinen.

Geht's hier um Mord und Hochverrat?, dachte ich, als ich, abgetastet und durchsucht, die Glassperre passiert hatte. Steht die Existenz des Staates auf dem Spiel, drohen am Ende Geisel-Aktionen? Weit gefehlt. Auf der Klagebank saßen — vier Drucker. Vier junge Leute, die neben Stadtteilzeitungen, Kirchen- und Gewerkschaftsgazetten auch ein Informationsblatt von Berliner Spontis, sogenannter „undogmatischer Gruppen“, gedruckt hatten — das „Info-BUG“.

Jeden Montag mußte, holtedipolter, durch die Maschinen gejagt werden, was in der Nacht zuvor von irgendwelchen Leuten zusammengeklebt worden war. Das schiere Chaos! Die einen, draußen im Kiez, tippten ihre Sorgen aufs Papier, die zweiten fügten am Sonntag die Notizen zu Seiten, und die Drucker gaben dem Ganzen — im Hinterhof, aber mit ordentlicher Adresse, alles höchst reputierlich — den Charakter eines Käuferzeugnisses.

Und von diesen Druckern haben drei monatelang in Untersuchungshaft gesessen — darunter eine junge Frau, die, seit an Seit mit Monika Berberich, in den Terroristen-trakt eingesperrt wurde. (Die Folge: psychischer Zusammenbruch.) 42 Tage Verhandlung, über Monate hinweg, und am Ende neun Monate Gefängnis. Ohne Bewährung! Und das alles nur, weil in dem Informationsblatt (Auflage: 3000 Stück) neben Kleinanzeigen, binnenlinken Diskussionen und nachgedruckten Artikeln aus der „bürgerlichen“ Presse eben auch RAF-Aufrufe und revolutionäre Kampftartikel standen — darunter eine Reihe gewalttätiger, menschenverachtender, ekelerregender Pamphlete.

Mit Dynamit und Zynismus geschriebene Artikel, in der Tat, die gibt es hier schon — nicht viele unter Hunderten, doch immerhin. Aber diese



Vier junge Berliner wurden vor Gericht gestellt und verurteilt, weil sie Sponti-Texte gedruckt hatten. Der Tübinger Publizist Walter Jens, Gutachter der Verteidigung, kommentiert das Urteil

aus
Stern 12/79

Lernen Sie lesen, meine Herren Richter!

Proklamationen werden im selben Blatt zurückgewiesen, konterkariert und in Frage gestellt, das eben kein Linien- und Kampf-Blatt, keine Meinungs-Zeitschrift (à la „Bild“ in links), sondern ein offenes Diskussionsforum voller Widersprüche war.

Nur kein alleinsellmachendes Dogma, bitte sehr, hieß die Devise, nur keine Bevormundung. Jeder soll sagen, was ihm paßt und was nicht. Aber keiner hat das Recht zu befehlen: Dahin, Genossen, geht der Weg. Unter Spontis gibt es kein Polit-Büro und keine Verschwörer-Zentrale. Statt dessen: ein offenes Pro und Contra, wodurch Gewalt bekanntlich nicht geschürt, sondern abgebaut wird.

Pluralismus der Gegenkultur. Und beisolchem Tatbestand haben Gericht und Staatsanwaltschaft die Stirn zu behaupten, die Verteidigung, mitsamt den von ihr be-

nannten Sachverständigen, sei den Beweis schuldig geblieben, daß die Artikel aus dem Umkreis der RAF tatsächlich durch eine Fülle von Gegenartikeln konterkariert worden seien. Ja, können sie denn nicht lesen, die Herren? Oder wollen sie nicht? „Das Liquidierungsdenken hat mit Revolution, Befreiung und Autonomie nichts zu tun. Es gibt keine revolutionäre Blutspur.“ Oder, im gleichen Sinne, der Appell: „Kein Nichts, nicht hier und nirgendwo, kein Terror, nicht Ihr und sowieso!“ Oder — bei Gott ein Satz, der zum Nachdenken reizt nach dem Prozeß: „Hätten wir wirklich Faschismus hier, dann würde es so etwas wie das ‚Info‘ längst nicht mehr geben.“

Die Brille aufgesetzt, Herr Staatsanwalt — von wegen nicht konterkariert! Lernen Sie endlich wieder zu lesen, meine Herren Richter — von wegen: Beweis schuldig geblieben! „Was muß in einem

Menschen vor sich gehen, der einen Bekannten nur noch in seiner Funktion... als Vorstandssprecher sieht“: Anklage gegen Renate Albrecht, Betrauern des „Mitemenschen“ Ponto. Und so Blatt für Blatt! „Wenn Politik alle moralischen Ansprüche aufgibt, hat sie mit unseren Prinzipien nichts, gar nichts zu tun.“ Und schließlich, an die Adresse der Terroristen gerichtet: „Wird jetzt das Volk zur Geisel in eurer Hand?... In wessen Namen, in wessen Auftrag, für wen glaubt Ihr eigentlich noch zu kämpfen?“

In der Tat, die Zeugnisse sprechen für sich, und ginge man mit Hilfe abwägender Text-Auslegung gar ins Detail, dann würde sich sehr schnell erweisen, daß auch mancher inkriminierte Artikel keineswegs für die Anklage spricht — im Gegenteil!

Aufreizung zur Gewalt? O Anein! Vielmehr: Entschärfung der Situation durch offenselbstkritisches Argumentieren. („Neulich fragte ich einen KBWler, ob er nicht das Info kaufen will. ‚Nee, nee‘, meinte er, ‚ich will schließlich mit einer Zeitung eine Anleitung zum Klassenkampf kaufen.“)

Ein Mixtum compositum, alles in allem, dieses Info — oft pubertär in Sprache und Bild, vor Mißverständnissen bei Jugendlichen und Kammer-Richtern sowenig geschützt wie Goethes Werke, die, greift man mit der Methode des 4. Berliner Strafsenats Einzelnes wahllos heraus, von gotteslästerlicher Pornographie nur so strotzen!

Und dafür werden nun — nach der Maxime: Die Autoren kennen wir nicht, eine Redaktion gibt es nicht, nehmen wir also die Drucker, die haben immerhin eine Adresse — und dafür werden ehrenwerte junge Menschen mit Gefängnis bestraft! Dafür — nur weil Justiz-Personen nicht lesen können — werden Existenzen vernichtet, und die Meinungsfreiheit dazu. Verhältnismäßigkeit, ein Grundsatz von Verfassungsrang: Larifari! Und ein Exempel statuiert — an den Schwächsten!

Der Artikel unserer Verfassung: Begraben liegt er im Kammergerichts-Gebäude von Moabit. Begraben unter Stuck und Panzerglas.



Foto: M. Grohe

Verurteilt ohne Bewährung: Martin Beikirch (9 Monate), Gerhard Voß (12 Monate), Jutta Werth (9 Monate), Heinrich Barckhausen (9 Monate)

ZENSURPRAXIS GEGEN SCHÜLERZEITUNGEN

"Die JUNGE PRESSE BERLIN hat alle Schülerzeitungen dazu aufgefordert, das Gedicht "Die Anfrage" von Erich Fried nachzudrucken und damit ihren Protest gegen die fortschreitende Zensur-Praxis gegen die Schülerzeitungen zu dokumentieren." Wir sind zwar keine Schülerzeitung meinen jedoch, daß der Kampf gegen Zensur nicht allein Sache der Schüler bleiben darf und schließen uns deshalb der Nachdruckaktion an.

ERICH FRIED: DIE ANFRAGE

*Mit Verleumdung und Unterdrückung
und Kommunistenverbot
und Todesschüssen in Notwehr
gelang es den Herrschenden
eine Handvoll empörte Empörer
Ulrike Meinhof
Horst Mahler
und einige mehr
so weit zu treiben
daß sie den Sinn verloren
für das was in dieser Gesellschaft
verwirklicht ist.*

*Was weiter geschah
war eigentlich zu erwarten
wieder Menschenjagd
wieder Todesschüsse in Notwehr
die bekannten Justizmethode
die bekannten Zeitungsartikel
und die Urteile gegen Horst Mahler
und gegen Ulrike Meinhof*

*Aber Anfrage an die Justiz
betreffend die Länge der Strafen
wieviel Tausend Juden
muß ein Nazi ermordet haben
um heute verurteilt zu werden
zu so langer Haft?*

Bisher wurde wegen dieses Gedichts ein Vertriebsverbot gegen die Schülerzeitung "Pont Neuf" des Französischen Gymnasiums ausgesprochen, die Schülerzeitung "Schüdderump" der Lilienthal-Schule erhielt eine Rüge vom Rektor, die Schülerzeitung "Aufhänger" vom Mittelstufenzentrum Emser Str. in Wilmersdorf wurde vom Rektor mit einer Anzeige bedroht und ein Vertriebsverbot angekündigt.

Der Fall des "Aufhänger"s ist deshalb besonders interessant, da die Schüler ihre Zeitung nur vor der Schule verkauften und deshalb eigentlich nicht unter die "Ausführungsvorschriften über Schülerzeitschriften" des Berliner Schulsenators fallen dürften. Schulleiter Poeschke meint, daß das Gedicht einen Verstoß gegen die FdGO darstelle, da hierin eine Anklage gegen die 3. Gewalt erhoben würde: Gerichtsurteile dürften jedoch auf diese Weise nicht hinterfragt werden!!!

Wir meinen, gerade angesichts solcher undemokratischen Denkweise ist es umso notwendiger solche Gedichte wie das von Erich Fried zu verbreiten.

INFORMATIONSDIENST IDP
DER JUNGEN PRESSE BERLIN

Bezug über "Junge Presse Berlin" c/o Gelber Laden, Cranachstr. 7, 1000 Berlin 41

PROZESSBERICHTE

"Vom 19.2.-7.3.1979 standen an insgesamt 4 Verhandlungstagen vier Studenten der TFH (Technischen Fachhochschule) in Moabit vor Gericht.

Vorgeworfen wurde ihnen, im Streik gegen die Verabschiedung des Hochschulrahmengesetzes, das mit seinem Ordnungsrecht eine 'aktive Verpfluchtung auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung' vorsieht und das zwangsweise die Regelstudienzeit einführt, verschiedentlich gegen Gesetze verstoßen zu haben.

Vorgefallen war folgendes: An der TFH, die eine lange Tradition mit Polizeieinsätzen gegen Studenten hat, kam es im November wiederum zu einem solchen. Dem war eine Vollversammlung vorausgegangen, an der sich über 1000 Studenten beteiligt hatten.

Es wurden Streikketten gebildet, um einen Streikbruch zu verhindern.

Da es unter den Rektoratsangehörigen einen reaktionären, militanten Flügel um den Prorektor Sodan und den Verwaltungsdirektor Schilf gibt, traten diese Leute in Aktion, um zu provozieren. Sie versuchten, sich unter dem Einsatz körperlicher Gewalt durch Streikketten zu 'pflügen'. Besonders tat sich Prof. Haller hervor, der von den Studenten allseits als Spitzel und Denunziant bezeichnet wird, weil er ständig mit einer Kamera herumläuft und Streikposten und Flugblattverteiler fotografierte. Wo diese Fotos schließlich landen, dürfte klar sein.

Am 30. November 1978 wurde ein Student grundlos (was sich auch im Prozess bestätigte), von einem Polizisten zur Personalienfeststellung aufgefordert. Als er dem nicht sogleich nachkommen konnte, weil er nur eine Ersatzbescheinigung hatte, wurde er kurzerhand festgenommen und sollte zum Polizeiauto geschleppt werden. Es bildete sich eine Gruppe von 30 - 50 Studenten, die äußerst empört waren. Es kam zu einem Gerangel, der Student wurde nicht befreit.

Aus diesem Vorfall wurde von der P-Abteilung der Staatsanwaltschaft eine Anklage wegen Beleidigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Gefangenenbefreiung, Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung und Nötigung gezimert.

Während des Prozesses stellten die Studenten klar, daß der Streik eine gerechte Sache gewesen war und daß nicht sie, sondern Prorektor Sodan, Schilf und die Polizei, diejenigen waren, die die Situation durch ihr Verhalten provoziert hätten (und nicht zu vergessen Prof. Haller).

Auch zeigten Belastungszeugen eigentümliche Gedächtnisakrobatik. Beispielsweise stellte sich ein Polizist, der gleichzeitig Blockwart für den Bereich der TFH ist, hin und behauptete, er kenne den einen Angeklagten.

In seiner dienstlichen Äußerung, die ca. 3 Monate nach den Vorfällen war, hatte er jedoch behauptet, den Angeklagten nicht wiederzuerkennen. Auch im Ordnungsverfahren, das 6 Monate später stattfand, bekundete er das gleiche. Erst im Strafverfahren, ein ganzes Jahr später, behauptete er, daß er im Ordnungsverfahren, den Angeklagten erkannt habe.

Der Haken bei der Geschichte ist nur, daß der Angeklagte nachweislich bei dem Termin des Ordnungsverfahrens gar nicht anwesend war!

Trotzdem lautete das Urteil: 60 Tagessätze zu 10,- DM, 30 Tagessätze zu 15,- DM.

Bei einem Studenten wurde gem. § 153 a mit Zahlung einer Buße von DM 100,- eingestellt und einer mußte freigesprochen werden."

- Das Verfahren gegen R.Hennemann, Schülervertreter, wegen seiner presserechtlichen Verantwortung für die Schülerzeitung "Atze" der Kreuzberger Gutenberg-Berufsschule einem Freispruch, da ihm nicht die Verantwortlichkeit für den betreffenden Artikel nachgewiesen werden konnte.

Angesichts des empörenden Urteils gegen die Agit-Drucker von 9 Monaten Gefängnis ohne Bewährung allein für das Drucken des Info-Bugs und weil sie sich zur "linken Szene" rechneten durch Richter Zelle, ist dieser Freispruch des Jugendschöffengerichts ein großer Erfolg im Kampf gegen die Kriminalisierung fortschrittlicher Zeitungen, wovon besonders stark ja Schülerzeitungen betroffen sind.

Wobei als Vorbereitung den Schulleitungen einer immer stärker fortschreitende Zensurpraxis dient. (siehe hierzu auch unsere Dokumentation aus der Zeitung der Jungen Presse Berlin zur Nachdruckaktion des Gedichts von Erich Fried, Seite)

PROZESSBERICHTE

- In dem Strafverfahren gegen die Herausgeber der Schülerzeitung "Eintopf" hat nunmehr die Staatsanwaltschaft gegen den Freispruch des Jugendschöffengerichtes vom 16.2.1979 Berufung eingelegt.

Ein Termin für die Berufungsverhandlung steht noch nicht fest.

Die Redakteure und Mitarbeiter der Schülerzeitung waren angeklagt worden, weil sie in der Zeitung eine Satire "Rasensprenger im Selbstbau" über einen "Rasensprenger" für den Vorgarten prominenter Bürger (Mathias Waldente, Heinrich Lümmel, Peter Florenz, Walter Arsch u.a.) geschrieben haben. Für den Rasensprenger war zwar eine Bauanleitung gegeben, die jedoch völlig unrealistisch war, wenn nicht auch ungefährlich bei Nachahmung. Trotzdem war deutlich, daß alles nur ein Witz sein sollte.

Kripobeamter nannte Bodeux 23.3. 79 in einer Akte „Kontaktmann“

Verteidigung im Schmücker-Prozeß sieht ihren Verdacht bestätigt

Fast ein Jahr nach Beginn des Wiederholungsprozesses um die Ermordung des Anarchisten Ulrich Schmücker hat der schon früher geäußerte Verdacht neue Nahrung erhalten, daß Jürgen Bodeux, im ersten Prozeß als Mittäter verurteilt, schon vor der Tat „Kontaktmann“ des Verfassungsschutzes war. Nach einer These der Verteidigung könnte dies bedeuten, daß der Verfassungsschutz den Mordplan vor der Tat kannte und nichts dagegen unternahm.

81 Verhandlungstage lang hat die 9. Strafkammer jetzt im Wiederholungsprozeß gegen fünf Angeklagte die Erschießung Schmückers in der Nacht zum 5. Juni 1974 an der Krummen Lanke untersucht. Die Schlüsselfigur des Verfahrens ist Jürgen Bodeux, im ersten Prozeß rechtskräftig zu fünf Jahren Haft verurteilt, jetzt „Kronzeuge“ der Anklage. Nach eigener Aussage lieferte er für den Mord die Tatwaffe und suchte den Erschießungsort aus. Gestern ergab die Vernehmung eines Kölner Kriminalkommissars, daß Bodeux schon Monate zuvor als „Kontaktmann“ des Kölner Bundesamtes für Verfassungsschutz in Erscheinung getreten sei. So jedenfalls hatte der Kriminalbeamte einen Mitarbeiter des Bundesamtes verstanden.

Der Vorgang ist auch aktenkundig. In einer Spurenakte zu einem Raubmord im Jahre 1973 bei Köln hatte der Kriminalkommissar, wie er gestern bestätigte, seine Gespräche mit dem Verfassungsschützer niedergelegt. Danach hätte Bodeux dem Verfassungsschutz Täterhinweise zu dem Mord gegeben. Der Vorsitzende Fitzner warnte allerdings vor einer vor-

eiligen Identifizierung des Begriffes „Kontaktmann“ in der Spurenakte mit Bodeux. „Dieser Begriff schillert.“

Bodeux selbst hat im laufenden Prozeß jede Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz bestritten. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat der 9. Strafkammer mitgeteilt, Bodeux sei „kein geheimer Mitarbeiter“ gewesen. Offenbar schließt diese Ausdrucksweise bestimmte Kontakte aber nicht aus. Der Leiter des Berliner Verfassungsschutzes, Natusch, hatte nämlich für Schmücker ebenfalls festgestellt, dieser sei kein „geheimer Mitarbeiter“ des Berliner Amtes gewesen, zugleich aber eingeräumt, daß Schmücker öfters Kontakt mit dem Amt hatte. Das Bundesinnenministerium prüft zur Zeit, ob es dem Mitarbeiter des Bundesamtes, der mit dem Kölner Kommissar gesprochen hatte, eine Aussagegenehmigung erteilt. Die 9. Strafkammer hat diesen Mann als Zeugen geladen.

*

Die 9. Strafkammer und die Öffentlichkeit haben einen Anspruch darauf, daß Verwirrung und Verdacht um Jürgen Bodeux endlich geklärt werden. Wie soll das Gericht den Fall befriedigend abschließen, wenn der Verdacht der Verstrickung von Verfassungsschutzämtern im Raum bleibt? Diese Behörden können ihn im öffentlichen Interesse ausräumen, indem sie die lange zurückgehaltenen Karten auf den Tisch legen und Aussagegenehmigungen erteilen. Schon der erste Schmücker-Prozeß ist in der Revision gescheitert, weil der Hintergrund von Jürgen Bodeux nicht genügend abgeklärt werden konnte. wm

Schmücker-Prozeß: Bonn ließ

Verfassungsschützer nicht aussagen

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist weiterhin nicht bereit, in der Wiederholung des Schmücker-Mordprozesses sein ganzes Wissen über den „Kronzeugen“ Bodeux offenzulegen. Ein Mitarbeiter des Kölner Amtes, den die 9. Strafkammer für gestern als Zeugen geladen hatte, erschien nicht zur Verhandlung. Stattdessen schickte das Bonner Innenministerium als übergeordnete Behörde ein Telegramm, in dem es mitteilte, daß der Verfassungsschützer keine Aussagegenehmigung erhalte: „Die Aussage würde die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch das Bundesamt für Verfassungsschutz ernstlich gefährden, zumindest aber erheblich erschweren.“

Das Amt teilte mit, wenn in einem Vermerk eines Kölner Kriminalbeamten im Zusammenhang mit Bodeux der Begriff „Kontaktmann“ auftauche, so sei der Vermerk „mißverständlich abgefaßt“. Ein Verteidiger der fünf Angeklagten sprach daraufhin von einer „begrenzten Wahrheitsfindung“ in dem Mordprozeß und kündigte eine Klage auf volle Aussagegenehmigung vor dem Kölner Verwaltungsgericht an. Die Verteidigung hält an dem Verdacht fest, daß Bodeux schon vor Schmückers Ermordung Kontakte zu einem Verfassungsschutzamt hatte. Die 9. Strafkammer will weitere Erkundigungen einziehen. Der Prozeß wurde bis zum 9. April vertagt. (Tsp)

DAS NEUESTE AUS DER P-ABTEILUNG DER BERLINER STAATSANWALTSCHAFT:

- Statt des Strafportos eine Verurteilung wegen Betruges....
- Der Name allein reichte für Ermittlungsverfahren aus!

Seit dem Urteil im Agit-Drucker-Prozeß häuft sich die Kritik an der politischen Justiz auch in größeren Teilen der bürgerlichen Öffentlichkeit. Selbst Justizsenator Meyer ergriff das Wort. Auf der Podiumsdiskussion am 12.3.79 im Haus der Kirche und in 'Kennzeichen D' vom 22.3.79 meldet er Kritik am Agit-Urteil an und will die Überprüfung des § 88a überdenken.

Sollte man sich darauf verlassen? Immerhin hat seine Partei den § 88a und sämtliche anderen §§ zum "Schutze des Gemeinschaftsfriedens" mitverabschiedet und der Justizsenator Meyer persönlich hat damals noch ohne gesetzliche Grundlage die erste Trennscheibe in der Bundesrepublik eingeführt. Er ist verantwortlich für den am besten ausgebauten Apparat der Staatsanwaltschaft, der Abteilung "P" für politische Delikte.

Das selbstherrliche und schrankenlose Wirken dieser Dienststelle der "objektivsten Behörde der Welt" hat in jüngster Zeit die unten dokumentierten 2 Skandale produziert: den sog. Briefmarkenfall und das "Arsch mit Ohren"-Verfahren, die jedoch nur die Spitze eines Eisberges darstellen. Ihr Ermittlungseifer - angestachelt durch die Forderungen aller etablierten Parteien nach verstärktem Kampf gegen den Extremismus' kennt keine Grenzen.

Es ist bekannt, daß in Ermittlungsverfahren beispielsweise gegen Flugblatt- oder Zeitschriftenhersteller und -Verbreiter, Büro-, Druckerei- und Hausdurchsuchungen bei 'Verdächtigen' die Regel sind, die mit einem Aufgebot durchgeführt werden, daß ein Verdacht bei den Betroffenen mit Sicherheit hängenbleiben soll.

Die Verfolgung kritischer Meinungsäußerungen, studentische Streikaktivitäten, Betätigungen für politische Organisationen, etc. fällt in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung "P".

Daß zur Einleitung von Ermittlungsverfahren bereits gleichlautende Namen aus der Einwohnermeldekartei ausreichen, ist eine neue Qualität, die in Zukunft wohl jeden Bürger treffen kann.

Der Brief, den die Staatsanwälte der Wirtschaftsabteilung unter dem Risiko eines Disziplinarverfahrens geschrieben haben, zeigt, daß sich die Widersprüche auch in der Justizverwaltung eskalieren. Wenn an personelle Konsequenzen gedacht wird, so sollte insbesondere Oberstaatsanwalt Weber nicht vergessen werden, der u.a. für die "Arsch mit Ohren"-Ermittlungen verantwortlich ist. (Die Verschleppung der Strafanzeige gegen Ruhland, die Beschimpfung der PH-Studenten im ASTA-Prozeß wegen des Buback-Nachrufs als 'geistig deformiert', sind auch nicht vergessen).

Doch mit Webers Versetzung (= Beförderung) ist die Sache nicht getan.

Die P-Abteilungen der Staatsanwaltschaft müssen aufgelöst werden und deren Verfahren eingestellt oder von normalen Abteilungen bearbeitet werden.

Der Name allein reichte für Ermittlungsverfahren aus

Tsp Über zweihundert Bürger wurden von der Staatsanwaltschaft der Verunglimpfung beschuldigt 21.3.79

Den Schreck bescherte die Behörde ihren Bürgern kurz vor dem Fest per Einschreiben. Zum großen Schlag gegen vermeintliche Verunglimpfer des Staates holte die politische Abteilung der Moabiter Staatsanwaltschaft im Dezember 1978 aus und traf dabei zahlreiche Unbescholtene. Die Fehlerquote war einkalkuliert. Schließlich gab es mehr Verfahren als Täter. Was den Betroffenen Schuldgefühl und Schlaflosigkeit bereitete, wird der Staatsanwaltschaft nun Schadenersatzklagen beschreiben.

Ein Wappen brachte den Stein ins Rollen. Als Stützungsaktion für ihren angeklagten Asta-Vorsitzenden nahmen sich PH-Studenten im Juni 1978 die Staatsanwaltschaft vor und machten aus ihrer Kritik keinen Hehl. Den Sonderdruck ihrer Studentenzeitung „Zwietracht“ zierte auf der Rückseite der Bundesadler. Doch nicht das Original. Ein menschliches Gesäß ersetzte den Kopf des Adlers, und auch der Titel war eindeutig: „Arsch mit Ohren“.

Karikatur wie Kritik gelangten „dienstlich“ auf den Tisch der Staatsanwaltschaft. Diese sah die Bundesrepublik Deutschland beschimpft und böswillig verächtlich gemacht. Ein Fall des § 90 a Strafgesetzbuch, der dafür eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht. So eindeutig der Paragraph war, so undurchsichtig erschien der Täterkreis. Über hundert Namen dienten zwar der Adler-Schrift als „Herausgeber“. Doch was fehlte, waren die Adressen. Auch eine Durchsuchung der Druckerei am 24. August 1978 mit zehn Beamten und einem Staatsanwalt half nicht weiter.

Da entsann sich die Staatsanwaltschaft der Meldekartei und kam auf dem Weg der Einwohnermeldeamtshilfe dem Ziel ein gutes Stück näher. Doch ein neues Problem tat sich auf, wie der entsprechende staatsanwaltliche Vermerk festhält. „Eine größere Anzahl von Personen“ komme für die Verunglimpfung „in Betracht“, weil für zahlreiche Namen mehrere Adressen vorhanden waren. Die Kartei verriet nicht, wer nun der Täter war.

„In mehreren Fällen“, so der Vermerk, „konnten Meldeunterlagen überhaupt nicht gefunden werden“. Diese Ordnungswidrigkeit der Nicht-Anmeldung wurde mit einer Einstellung des Verunglimpfungs-Verfahrens, belohnt“. Und auch wenn der Vorname, wie in einigen Fällen, von den Meldeunterlagen abwich, war in diesem Stadium der Ermittlungen Schluß.

Gab es mehr als drei Adressen für einen Namen, versprachen „die Ermittlungen des tatsächlichen Täters keine Aussicht auf Erfolg“, vermerkte der bearbeitende Oberstaatsanwalt und stellte mit Hilfe des § 170 Abs 2 Strafprozeßordnung ebenfalls ein.

Der Rest, der durch das staatsanwaltliche Sieb fiel, wurde mit Ermittlungsverfahren überzogen. Annähernd zweihundert Berliner Bürgern brachte der Briefträger den Schriftsatz ins Haus. Ihnen wurde mitgeteilt, „daß ich gegen Sie u.a. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verunglimpfung der Bundesrepublik Deutschland... führe.“ Weiter hieß es: „Ihnen wird vorgeworfen, ... die Bundesrepublik böswillig verächtlich gemacht“ zu haben. Der Adressat stehe „in dem Verdacht, diese Schrift herausgegeben und die oben bezeichneten Straftatbestände erfüllt zu haben“. Es stehe ihm „nach dem Gesetz“ frei, „sich zu dieser Beschuldigung zu äußern...“ Und man könne einen Verteidiger mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragen. Letzter Termin für eine Stellungnahme: 15. Januar 1979.

Solchermaßen aus der Meldekartei heraus zu einer staatsanwaltlichen Ermittlung gekommen, teilten sich die Reaktionen der Betroffenen in Verunsicherung und Verärgerung. Ein beschuldigter Künstler hält sich meistens im Ausland auf und „verwarhte“ sich. Eine Frau wies darauf hin, daß sie erst durch die Heirat den staatsanwaltlich verfolgten Namen erhalten hätte. Ein Mathematiker erstattete Anzeige gegen Unbekannt und nahm „Mißbrauch“ an. Eine Frau tippte auf Verwechslung und fühlte sich „verleumdet“. Eine andere Adressatin wünschte der Staatsanwaltschaft, „daß Sie bei dem nächsten Er-

mittlungsverfahren wenigstens den Namen Maier oder Müller zu bearbeiten haben, damit Sie bei Ihren Ermittlungen qua Telefonbuch noch fündiger werden“.

Ohne viel Federlesens erhielt eine 16jährige Schülerin das Ermittlungsschreiben. Für ein Mädchen im Alter von neun Jahren, das ebenfalls zu den Beschuldigten gehörte, antwortete die Mutter. Eine Behördenangestellte war „betroffen“ und befürchtete „berufliche Nachteile“, da sie kurz vor der Abschlußprüfung stehe und beeilte sich zu versichern, „ich habe mir noch nie irgendetwas zuschulden kommen lassen.“

Zahlreiche Betroffene nahmen den staatsanwaltlichen Hinweis, einen Verteidiger zu beauftragen, ernst und schalteten ihren Anwalt ein. Dieser forderte dann Akteneinsicht und erreichte umgehend eine Einstellung des Verfahrens. Die Kosten von rund 300 Mark fallen den Mandanten zu Last. Ihr einziges „Vergehen“: die ordnungsgemäße Anmeldung bei der Meldebehörde. Mehrere Anwälte wollen auf Schadenersatz klagen.

Die Akten der Abteilung 1 P der Staatsanwaltschaft Moabit verzeichneten 76 Beschuldigte; in der Abteilung 2 P waren es 160 Beschuldigte. Laut gestriger Auskunft der Justizpressestelle sind bislang „mindestens“ 58 Fälle eingestellt worden. Eine Einstellung wird mittels Vordruck erledigt; eine Erklärung, wie es zum gesamten Vorgang kam, oder eine Entschuldigung fehlen. Oberstaatsanwalt Weber von der politischen Abteilung in Moabit, befragt zu Art und Umfang der Ermittlungen, ließ gestern erklären: „Kein Kommentar.“

★

Kopfschütteln ist angebracht. Die Adler-Aktion trägt den Makel der Unverhältnismäßigkeit „auf der Stirn“, wie es in einem Juristen-Bild heißt. Amtspflichten werden verfolgbar nur grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt. Mögen Gerichte entscheiden, ob ein solcher Schuldvorwurf bei der Beschuldigung eines neunjährigen Mädchens trifft. Oder muß man alles hinnehmen, weil, wo gehobelt wird, eben Späne fallen? hoff

Offene Kontroverse innerhalb der Staatsanwaltschaft

TSP

14.3.79

Kritik an dem Strafverfahren wegen der „Rote Hilfe“-Marke

Bericht und Kommentar des Tagesspiegels von Mittwoch über die Verurteilung einer Frau wegen Betruges, weil sie eine falsche Marke auf einen Brief geklebt hatte, haben zu einem offenen Konflikt innerhalb der Berliner Staatsanwaltschaft geführt. Sieben Staatsanwälte aus der Wirtschaftsabteilung, von denen zwei die Funktion eines Abteilungsleiters bekleiden, üben in einem Leserbrief Kritik an der Entscheidung, das „öffentliche Interesse“ in dem Marken-Verfahren zu bejahen, um dadurch eine Verurteilung ermöglichen. Die politische Abteilung der Staatsanwaltschaft bezog dagegen dienstintern Stellung gegen Bericht und Kommentar, die angeblich als „Hetze“ bezeichnet wurden.

Der dem Tagesspiegel übergebene Leserbrief hat folgenden Wortlaut: „In dem Artikel ‚Staat des Straßportos...‘ wurde berichtet, daß die Verwendung einer Spendenmarke für die ‚Rote Hilfe‘ als Briefmarke zu einer Verurteilung wegen Betruges geführt hat. Demnach entschuldigt sich die Moabiter Staatsanwaltschaft vorfolge in ihrer Gesamtheit unter Berufung auf ein besonderes öffentliches Interesse intensiv Betrugshandlungen mit Tatwerten von Pfennigbeträgen, muß entgegengetreten werden. Es ist bekannt, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin beispielsweise in ihren Wirtschaftsabteilungen Verfahren mit Tatwerten bis zu einigen Tausenden DM wegen geringen öffentlichen Interesses an einer Strafverfolgung nicht verfolgt oder nach Zahlung einer Buße einstellt, Verfahren mit Millionenschäden müssen wegen Arbeitsüberlastung der Sachbearbeiter über lange Zeiträume un bearbeitet liegen bleiben.“

Weiter heißt es: „Angesichts dieser Situation ist die Verfolgung eines Minimalfalles unverständlich. Es wäre bedauerlich, wenn hierdurch der böse Schein entstünde, ein mutmaßliches Vermögensdelikt werde nur wegen politischer Bezüge — die nichts mit dem Delikt zu tun haben — anders als vergleichbare Fälle behandelt.“ Der Brief ist unterschrieben von Oberstaatsanwalt Schaefer (Leiter der Wirtschaftsabteilung 23), Oberstaatsanwalt Küster (Leiter der Wirtschaftsabteilung 24), Staatsanwältin Späte, Staatsanwalt Debes, Staatsanwalt Schomburg, Staatsanwalt Bratke und Staatsanwalt Czujewicz (sämtlich zur Zeit zuständig für Wirtschaftskriminalität).

Wie einer der Unterzeichner darüber hinaus auf Anfrage mitteilte, sei man sich bei der Abfassung des Briefes im klaren gewesen, daß „dienstliche Schwierigkeiten“ entstehen könnten. Eine solche Reaktion von Seiten der Behördenleitung oder der Verwaltung seien

keine „Überraschung“. An förmliche Maßnahmen (wie disziplinarische) habe man „nicht gedacht“.

Die politische Abteilung der Staatsanwaltschaft kritisierte dagegen die Veröffentlichung und Kommentierung des Urteils. Die Verteidigerin der verurteilten Frau habe einerseits die Möglichkeit der Verurteilung nicht zugestimmt. Dann habe der Staatsanwalt auch keine Möglichkeit der Einstellung mehr gesehen. Die Anwältin erklärte dazu, daß es ihr nicht um eine Einstellung gegen Buße gegangen sei, sondern um einen Freispruch.

Die Wirtschaftsabteilungen extrem gestiegen

Die Wirtschaftsabteilung der Moabiter Staatsanwaltschaft hat einen extrem hohen Anstieg der Wirtschaftskriminalität zu verzeichnen. Die Eingänge bei diesen Strafverfahren stiegen von 1976 auf 1977 von 1434 Eingänge auf 2242 Eingänge; das sind 56,3 Prozent. Nach Schätzungen aus der Justizverwaltung beläuft sich der volkswirtschaftliche Schaden durch Wirtschaftskriminalität bundesweit bisher auf rund zwei Milliarden Mark.

Daß die Ermittlungen der Wirtschaftsstaatsanwälte nicht immer die uneingeschränkte Unterstützung der leitenden Behörde und der Justizverwaltung finden, zeigt das Beispiel aus Rheinland-Pfalz, wo nach einer Dokumentation der Mainzer SPD-Landtagsfraktion der Generalstaatsanwalt in einem Bericht an das Justizministerium seine Absicht ankündigte, das Justizministerium zu bitten, eine andere Staatsanwaltschaft mit der Wahrnehmung der Amtsgerichte zu beauftragen, da „ernsthaft Zweifelle“ bestünden, „ob die Staatsanwaltschaft Koblenz zu einer unbefangenen und unvoreingenommenen Erledigung der Dienstgeschäfte in dem vorliegenden Ermittlungsverfahren noch imstande ist“.

Der Einspruch der bestraften Frau befördert das Verfahren zu der Abteilung 255 des Amtsgerichts Tiergarten. In der Hauptverhandlung regte Richter Schulze an, das Marken-Verfahren nach § 153a Absatz 2 der Strafprozeßordnung einzustellen, weil Schadens und Verschulden gering seien. Dem widersprach Staatsanwalt Kienbaum, ohne des-

TSP

Statt des Straßportos eine Verurteilung wegen Betruges

Kleben der „Rote-Hilfe“-Marke als Vorsatz gewertet

Für die Moabiter Staatsanwaltschaft war eine falsche Briefmarke Anlaß für ein Betrugsverfahren. Die Post hätte es mit einer Nachgebühr vermutlich bewenden lassen, meinte deren Sprecher. Zu fünf Tagessätzen à 20 DM verurteilte nun das Gericht eine Redakteurin der Zeitschrift „Courage“, die vor über einem Jahr in der rechten oberen Briefecke eine Marke der „Roten Hilfe“ geklebt hatte. Ihre Einlassung „aus Versehen“ beschied die Staatsanwaltschaft mit der Würdigung „Vorsatz“. Die falsche Briefmarke hatte zu einer Wohnungsdurchsuchung mit acht Beamten geführt.

Der Brief im Februar 1978 war gerichtet an den Zustimmung eine Einstellung nicht möglich war.

Die erneute Erklärung der Absenderin, es handele sich um ein Mißgeschick und sie habe die Post nicht betrogen wollen, schützte nicht vor einer Verurteilung. Der Richter würdigte das Kleben und Absenden als Betrug und bestätigte den Strafbefehl. Das Urteil lautet auf fünf Tagessätze zu 20 DM, wobei der geringere Betrag einzig auf das geringere Einkommen der Frau zurückzuführen ist. Die Frau will in die Berufung gehen.

★

Wenn eine falsch geklebte Marke über ein Jahr lang die völlig überlastete Justiz beschäftigt und diese dann mit voller Wucht zuschlägt, erklärt sich das nicht allein aus der langen Beschäftigungsdauer, die ja auch eine Legitimation benötigt und sei es nur durch ein hartes Urteil. Der Schlüssel liegt im Text des „Rote-Hilfe“-Aufklebers. Bei einer Rebattmarke hätte es keine Wohnungsdurchsuchung und Verurteilung gegeben, obwohl der Tatbestand der gleiche gewesen wäre. Vier Monate Haft ohne Bewährung für die Verurteilung der Bundesflagge, überlange U-Haft für linke Drucker und ein maßloses Marken-Urteil; drei der markanten Fälle in wenigen Monaten. Die Justiz sollte etwas gegen den Eindruck der Einhängigkeit tun.

Der Staatsanwalt leitete daraufhin ein Verfahren wegen Betruges ein: Die Frau habe vorsätzlich die Post geprellt. Gleichzeitig wurden acht Beamte in Uniform und Zivil entsandt, die die Stieglitzer Wohnung der Absenderin nach weiteren „Rote-Hilfe“-Marken durchsuchten, aber keine entdeckten.

Der Staatsanwalt war jedoch die eine Marke Grund genug, beim Gericht einen Strafbefehl zu beantragen. Defizit: Betrag gemäß § 263 Strafgesetzbuch. Doch der zuständige Richter sah noch eine andere Vorschrift, nach der auch bei Betrug ein Antrag des Geschädigten vorliegen muß, wenn es sich um eine Sache von geringfügigem Wert handelt. Der Antrag der um 30 Pfennig geschädigten Post existierte aber nicht. Diese Klippe umschiffte die Staatsanwaltschaft, indem sie das „öffentliche Interesse“ an der Sache bejante. Damit konnte man auf den Strafantrag der Post verzichten. Auf fünf Tagessätze zu je 50 DM lautete dann der Strafbefehl.

Der Einspruch der bestraften Frau befördert das Verfahren zu der Abteilung 255 des Amtsgerichts Tiergarten. In der Hauptverhandlung regte Richter Schulze an, das Marken-Verfahren nach § 153a Absatz 2 der Strafprozeßordnung einzustellen, weil Schadens und Verschulden gering seien. Dem widersprach Staatsanwalt Kienbaum, ohne des-

3. Strafverteidigertag 27. - 29. April 1979 in Berlin

Programm:

- Freitag, 27.4.79, 14 Uhr Grußwort des Senators für Justiz
anschließend: Meinungsfreiheit und Strafrecht
Referat: Gerhard M. Meyer, Justizsenator, Berlin
Prof. Gerald Grinwald, Bonn
Aussprache
- 17 Uhr Strafverfahrensänderung 1979
Referat: Prof. Karl Peters, Münster
Aussprache
- 19 Uhr Konstituierung der Arbeitsgruppen
- Samstag, 28.4.79, 9.30 Uhr Justiz und Polizei
Referat: RA Uwe Maeffert, Hamburg
Aussprache
- 11 Uhr Sitzung der Arbeitsgruppen
- 17 Uhr Unabhängigkeit des Strafrichters?
Referat Prof. Ulrich Klug, Köln, Justizsenator a. D.
Ehrengerichtsverfahren - Fessel der Strafverteidiger?
Einführung: RA Dr. Matthias Zieger, Berlin
Betroffenen-Anhörung
- Sonntag, 29.4.79, 9.30 Uhr Podiumsdis kussion: Wieviel Macht hat die Dritte Gewalt?

Zuf folgenden Themen werden Arbeitsgruppen eingerichtet: Meinungsfreiheit und Strafrecht, Strafverfahrensänderung 1979, Justiz und Polizei, Unabhängigkeit des Strafrichters? Ehrengerichtsverfahren-Fessel des Strafverteidigers?

An diesen Fragen interessierte Menschen können an der Tagung teilnehmen, leider beträgt der Tagungsbeitrag 50,-- DM, für Studenten 25,-- DM. Anmeldungen sind zu richten an das Organisationsbüro der Rechtsanwälte Ehrig u. a., Richard-Wagner-Str. 51, 1/10, Telefon: 342 24 42

Tsp Staatsanwaltschaft schuldig vier Rechtsanwälte an

Gegen vier Rechtsanwälte hat die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Material zusammengetragen und beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen. Bei den Angeschuldigten handelt es sich um Vorstandsmitglieder der Berliner Strafverteidiger e. V. Die Staatsanwaltschaft wirft ihnen in der Anschuldigungsschrift vom 14. Februar 1979 vor, ihre Pflicht schuldhaft verletzt zu haben. Ihr Verhalten entspreche nicht der Stellung eines Verteidigers. Hintergrund der staatsanwaltlichen Anschuldigung: Die vier Juristen hatten in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder eine Presseerklärung am 16. April 1978 veröffentlicht und sich mit der Situation der Pflichtverteidiger im Lorenz-v. Drenkmann-Prozeß auseinandergesetzt. Die damalige Presseerklärung, über die auch der Tagesspiegel berichtete, endete mit der Erklärung: „Wir fordern daher die im ‚Lorenz-v. Drenkmann-Prozeß‘ gegen den Willen der Angeklagten beigeordneten Pflichtverteidiger auf, ihre Entpflichtung zu beantragen und notfalls, sofern die Entpflichtung abgelehnt wird, das Verfahren ohne Billigung des Gerichts zu verlassen.“ Der Staatsanwaltschaft reichte das, um Ermittlungen aufzunehmen. Die Anwälte erklärten, man habe sich der Gewissensnot der betroffenen Pflichtverteidiger annehmen wollen, die keinerlei Vertrauensverhältnis zu den Angeklagten hätten. Diese Erläuterung schützte aber nicht vor dem Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens. Wenn es nach der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht geht, soll die Pflichtverletzung vor dem Ehrengericht behandelt werden. (Tsp)

23.3.79

**Dem ER was
was ER für**

Dokumentation:
zum Fall des Ermittlungsrichters am Kammergericht Bräutigam, alias Riedel ...

M. Riedel

Ab sofort in allen linken Buchläden oder direkt über: Maulwurf-Buchvertrieb, waldemarstr. 24, 1-36

MAHLER-URTEIL ERNEUT BEKRÄFTIGT: KLAPPE ZU, WENN AUCH DER RIEGEL BRICHT!

Ende Februar und Mitte März 79 erhielt Horst Mahler 2 Bescheide, mit denen sein seit 3 Jahren betriebener Versuch, zu einer Aufhebung des Unrechts- und Gesinnungsurteils zu kommen (12 Jahre für einen nie nachgewiesenen Bankraub) abgeschmettert werden soll.

Das Kammergericht verwarf den Wiederaufnahmeantrag Mahlers als "unzulässig" und "ohne Aussicht auf Erfolg". Es sucht noch einmal die skandalöse Begründung des alten Kammergerichtsurteils in Kraft zu setzen: *Mahler wurde wegen seiner Fähigkeiten und seines Ansehens in seiner Gruppe, der späteren RAF, zum Bankraub gebraucht. Der 3-fache Bankraub wurde intelligent geplant und durchgeführt.* Also, muß Mahler daran teilgenommen haben!

Die Kammerrichter damals wußten zwar nicht einmal, ob Mahler zum Tatzeitpunkt überhaupt in Berlin gewesen war. Sie hatten nur, weil er 10 Tage darauf in einer sog. konspirativen Wohnung gestgenommen wurde, gefolgert: er "lebte" schon am fraglichen Tag mit den Bankräubern in dieser Wohnung. Aus dieser klassischen Unterstellung machen die Kammerrichter jetzt: *das damalige Gericht (auf dessen Sicht es im Wiederaufnahmeverfahren ankommt), hätte mit diesem Satz die Anwesenheit von Mahler in Berlin "festgestellt".*

Das alte Urteil beruht sowohl auf dieser "Indizien"konstruktion wie auf der Aussage Ruhlands, Mahler wäre in eine bestimmte der 3 überfallenen Banken eingedrungen. Weil der Kronzeuge Ruhland im Prozeß völlig zusammengebrochen war und 6 Gegenzeugen ihn der Falschaussage überführt hatten, suchten die Richter bereits sein Gewicht abzuschwächen, nämlich die freie Konstruktion aus Mahlers Gesinnung und ihrer "Lebenserfahrung" als unabhängig von Ruhlands Aussage hinzustellen.

Aber zur Verurteilung für ein konkretes Delikt kamen sie ohne Ruhland nicht aus und suchten mühsam, auf 11 Seiten des Urteils, seine (Ruhlands) Glaubwürdigkeit wiederherzustellen.

Heute geht das Kammergericht davon ganz ab und beschließt: *Mahler ist gar nicht wegen angeblicher eigener Beteiligung an einem bestimmten Bankraub verurteilt worden, sondern wegen Teilhaberschaft in einer Bankräubergesellschaft. (!) "Die unabhängig von (Ruhlands) Aussage getroffene Feststellung, daß der Verurteilte maßgeblich an der Planung und Vorbereitung der Überfälle beteiligt war und einem der drei (!) Überfalltrupps angehörte, reicht bereits für den Schuldspruch wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes aus".*

Mahler macht in seiner Beschwerde dagegen an den Bundesgerichtshof (BGH) geltend, daß ohne Ruhlands belastende Aussage kein Schuldspruch möglich war und ist.

Er verlangt, daß die 23 neuen Tatsachen und Beweismittel, die er gegen Ruhland vorgebracht hat, in einem Wiederaufnahmeverfahren geprüft werden.

Fast gleichzeitig teilte Oberstaatsanwalt Weber mit, daß er die Ermittlungen gegen Ruhland, die er fast 3 Jahre lang verschleppt hat, jetzt endgültig einstellen will. Daß Ruhland über seine Vernehmungsgeschenke beim Zustandekommen der Belastung gegen Mahler gelogen hat, muß auch Weber zugeben. Deshalb will er jetzt ein Strafverfahren einleiten. Was Weber im übrigen schon im Juni 77 in Aussicht gestellt hatte, wozu er aber bis jetzt noch keinen Schritt unternommen hat.

Von allen anderen Vorwürfen der Falschaussage kann Weber Ruhland nicht reinwaschen. Er stellt nur die Aufklärung als *so schwierig* oder unmöglich hin, daß eine Anklage keinen Erfolg hätte. Als wäre er (Weber) ein Ersatzgericht, läßt er jeden noch so begründeten Verdacht in sich zusammensinken, weil die Falschaussage "nicht mit einer zur Verurteilung notwendigen Sicherheit nachzuweisen" wäre.

Im Rhle-Prozeß hatte sich Ruhland aus dem Gestrüpp seiner Selbstwidersprüche nicht anders herausreden können als mit der monströsen Behauptung: "Ich halte es für möglich, daß ich vergessen habe, daß gegen mich wegen versuchten Mordes ermittelt wurde".

Weber nun findet es "nicht nachzuweisen, daß das "inhaltlich falsch" ist. (!)

Ob die Gelder, die Ruhland jahrelang von seinem Rechtsanwalt bezogen hat, aus dem Spionagefonds des Bundesnachrichtendienstes stammen, konnte Weber nicht aufklären: Das Bundesinnenministerium versagte dem Vermittler dieses Geschäfts die Aussagegenehmigung. Weber gibt sich damit zufrieden, daß die Begründung der Versagung "einen Mißbrauch nicht erkennen läßt."

Schließlich enthielt die Strafanzeige gegen Ruhland den Vorwurf des Betrugs, weil dieser sich seine häufigen Zeugenauftitte aus der Gerichtskasse bezahlen ließ, obgleich sein regelmäßiger "Verdienst" aus der genannten Quelle nicht ausfiel. Weber scheint

die Gerichte noch besser zu kennen als die Wahrheit und schreibt, eine Betrugsanklage

sein regelmäßiger "Verdienst" aus der genannten Quelle nicht ausfiel. Weber scheint die Gerichte noch besser zu kennen als die Wahrheit und schreibt, eine Betrugsanklage "hätte keine ausreichende Aussicht auf Erfolg".

UNTER DEM TEPPICH DER MOABITER POLITISCHEN JUSTIZ HÄUFT ES SICH.
DOCH ER WÖLBT SICH UND BÜBT ZUNEHMEND SEINE DECKENDE GESTALT EIN.

Freiheit für Horst Mahler! Sofortige Wiederaufnahme seines Verfahrens!

LESERBRIEF VON EBERHARD DREHER AN VERSCHIEDENE ZEITUNGEN ÜBER SEINE HAFTBEDINGUNGEN

8851 Kaisheim, 15.2.1979

Betrifft: "Vergangenheitsbewältigung" (?)

Häftling Nummer 456/78 berichtet:

I. 25.1.1979, beim "Rapport":

Häftling: "Warum bekomme ich meine Bücher nicht ausgehändigt?"

Reg.Rat Holleck, Abt.Leiter: "Wir werden es nicht zulassen, daß unser Staat beschmutzt wird."

- Peter Paul Zahl: "alle Türen offen" - Gedichte
- Karlheinz Roth: "die 'andere' Arbeiterbewegung"

SCHMUTZWERKE???

Häftling: "Wie ist das mit der Tatsache zu vereinbaren, daß die Gefängnisbücherei voller faschistischer Literatur ist?"

Reg.Rat Holleck: "In unserer Bücherei gibt es keine faschistischen Bücher."

- Bücherliste der JVA Kaisheim: Bestell-Nr. T69: Klöss, Reden des Führers A. Hitler
Bestell-Nr. 3256: Zentner, Komment. Ausgabe 'Mein Kampf!'"

KEINE FASCHISTISCHEN BÜCHER ????

II. "Es kam von Berlin aus eine Liste zu uns...und dann kamen sie nach Block 11 rein, ..., weswegen das war, weiß ich nicht." (KZ-Bewacher Kaduk im "Spiegel" Nr. 5/79)

"Ich hab auch nur meine Vorschriften", sagte der Wärter, als er den Gefangenen in den Bunker geschleppt hatte. Der Gefangene hatte auf die Menschenrechte verwiesen als er sich nackt ausziehen sollte: 1978.

III. 5.2.79, "Süddeutsche Zeitung":

"Gefangene verpacken NS-Propaganda - Plakate mit Nazi-Symbolen in Strafanstalt Kaisheim versandfertig gemacht".

IV. Ja, wo leben wir denn? - "Die Bundesrepublik ist der freiheitlichste Staat auf deutschem Boden": Hoch auf dem gelben Wagen, lalü lala!!!

Häftling Nr. 456/78 im Namen gefangener Antifaschisten im Gefängnis Kaisheim, Bayern.
Eb Dreher, z.Zt. JVA, Abteistr. 10, 8851, Kaisheim

ERKLÄRUNG DER VERTEIDIGER VON EBERHARD DREHER:

...Unser Mandant wurde im März 1978 nach 2-jähriger U-Haft zu 4 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, weil er der "Bewegung 2.Juni" bei undefinierten Ladetätigkeiten geholfen und ein Auto für diese bereitgehalten haben soll.

Im Herbst 1978 wurde er zur "Entlastung" der U-Haftanstalt Moabit nach Kaisheim bei Donauwörth in Bayern verlegt.

Am Samstag, den 24.2.1979 beabsichtigten wir, seine Verteidiger RAin Wullweber und RA Friton, Eberhard Dreher zu einem Verteidigergespräch zu besuchen. Bereits am 20.2. teilte RAin Wullweber dies dem Regierungsrat z.A.Holleck mit, obgleich diese Ankündigung des Besuches bereits überflüssig gewesen wäre. Im Rahmen der üblichen Sprechzeiten hat der Verteidiger das Recht, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung oder gar Erlaubnis seinen gefangenen Mandanten aufzusuchen.

Anders Reg.rat z.A. Holleck: Der Wahrheit zuwider behauptete er zunächst, ein Besuch an einem Samstag sei gar nicht möglich, weil an diesem Tage gar keine Sprechzeiten seien. Richtig ist, wie wir von unserem Mandanten wußten und auch von einem Beamten

der JVA Kaisheim bestätigt erhielten, daß an Samstagen sowohl vormittags als auch nachmittags Sprechzeiten sind für Besucher und für Anwälte.

Darauf angesprochen erläuterte Reg.rat z.A. Holleck, daß aber dem Besuch von RAin Wullweber an Samstagen unüberwindliche organisatorische Schwierigkeiten entgegenstünden, weil er - und dies gelte auch für den Freitag, den 23.2.1979 - keine Beamtinnen zur Verfügung haben, die sie kontrollieren könnten.

Nach einem Anruf bei dem bayrischen Staatsministerium für Justiz standen dann plötzlich Beamtinnen für den Freitag zur Verfügung. Wir fuhren deshalb Freitagmorgen um 5 Uhr aus Berlin ab, um wenigstens zur Nachmittagsprechzeit ein gemeinsames Gespräch mit unserem Mandanten haben zu können - in der Hoffnung, daß die Begründung, die keine sein konnte: nicht vorhandene Beamtin, um RA'in Wullweber am Samstag zu kontrollieren, nicht aufrechterhalten würde.

Mandantenbesuche mit einer Fahrtstrecke von insgesamt 1.500 km erfordern bei ohnehin ausgelasteten Rechtsanwältinnen die Einbeziehung des Wochenendes und setzen zudem voraus, daß auch der Freitag terminlos bleibt.

Am Freitag, den 24.2. erreichten wir um 13.30 h Kaisheim. Nach Absolvierung der Kontrollen war es 14.40 h. Es bleiben knappe anderthalb Stunden, in denen wir die Vielzahl der in 5 Monaten, die sich unser Mandant bereits in Kaisheim befand, aufgelaufenen Probleme nur anreißen, nicht aber klären oder auch nur gründlich durchsprechen konnten. Um 16.00 h wurde ohne Rücksicht auf die 10-stündige Anreise die Sprechstunde rigoros beendet.

Wir kündigten an, daß wir Samstagmorgen das Gespräch fortzusetzen beabsichtigten. Man teilte uns überraschend mit, daß die Beamtin Anweisung hätten, nicht etwa nur RA'in Wullweber wegen der samstags angeblich nicht herbeischaffbaren Beamtin, sondern auch RA Friton nicht hereinzulassen.

Damit war klargestellt, daß die fehlende Beamtin zur Kontrolle von RA'in Wullweber nur ein vorgeschobener Grund war und die Weigerung, beide Verteidiger samstags zu ihrem Mandanten zu lassen, Willkür ohnegleichen darstellte.

Am Samstag, den 24.2.1979 fuhren wir im Vertrauen auf die Gültigkeit der StPO von München nochmals zur JVA Kaisheim. ... Wir trafen nur auf Beamte, die ihre Anweisungen hatten, denen zu großen nur eine Verschwendung an Emotionen bedeutet hätte, weil sie eben nur Ihre Pflicht taten und sich an erteilte Weisungen hielten. ...

Wir fuhren zurück nach Berlin. Unser Mandant Eberhard Dreher aber wartete vergeblich auf den angekündigten Besuch, blieb dem Widersinn der JVA Kaisheim ausgeliefert, der Willkür ihrer Vorschriften.

WOZU BEDURFTE ES ÜBERHAUPT EINES KONTAKTSPERREGESETZES?

Um Verteidigerbesuche von der Einwilligung und Billigung staatlicher Instanzen abhängig zu machen, braucht man nur Personal einzusparen und Beamte wie den Regierungsrat Holleck, für die nur das Mögliche rechtens ist, für die Knappheit der (personellen) Mittel zur Verknappung der verbürgten Rechte berechtigt, für die also Mittellosigkeit gleich Rechtlosigkeit ist.

Die rechtsgrundlose Verweigerung des gebotenen Verteidigerbesuchs ist nicht nur Behinderung sondern Verhinderung des Verkehrs zwischen Häftling und Verteidiger. Durch willkürliche Anordnung der Gefängnisverwaltung wird damit § 148 StPO außer Funktion gesetzt, ohne daß eine Rechtsgrundlage für diesen massiven Eingriff auch nur behauptet wird. Sollte dies in Bayern rechtens sein, so versteht man nicht, warum es des Kontaktsperregesetzes bedurfte. ..."

Brief von Astrid Proll

Im Januar d. J. zog Innenminister Baum in einem Interview mit dem STERN in Erwägung, daß mir im Fall meiner "freiwilligen Rückkehr" Haftverschonung in der BRD und evtl. eine vorübergehende Rückkehr nach England ermöglicht werden könnte. Auf Rat meiner Verteidiger wandte ich mich daraufhin in einem Brief vom 29.1.79 an den hessischen Justizminister Dr. Günther, in dessen Zuständigkeitsbereich mein Verfahren fällt, um Auskünfte über die Substanz dieser Äußerungen zu erhalten.

Bevor ich eine Antwort auf meinen Brief erhielt, wurde er an die Presse gegeben und dahingehend interpretiert, daß ich meine freiwillige Rückkehr in die BRD anbiete. Bei einer Besprechung im hessischen Justizministerium am 19.2.79 wurde mein Verteidiger lediglich auf die Rechte hingewiesen, die mir - wie jedem anderen Untersuchungsgefangenen in der BRD - soweit zustehen. Wie mir mein Verteidiger berichtete waren seine Gesprächspartner nicht einmal über den Stand des von der Bundesregierung gegen mich eingeleiteten Auslieferungsverfahrens informiert.

Bisher hat das Auslieferungsverfahren erst die erste Instanz durchlaufen, in dieser wurde bereits eine Einschränkung der Klagepunkte erreicht. Die wichtigste Frage, das mir durch meine Heirat mit einem Engländer zustehende Recht auf die englische Staatsbürgerschaft, und damit die Zulässigkeit meiner Auslieferung überhaupt, konnte in der ersten Instanz aus Zeitgründen nicht behandelt werden. Die Berufungsinstanz hat am 15.2.1979 beschlossen, die Klärung meiner Staatsbürgerschaft abzuwarten, welche über meine Auslieferung entscheiden wird. Danach steht mir noch eine weitere Revisionsmöglichkeit zum House of Lords offen.

Ich habe schwerwiegende und juristisch aussichtsreiche Gründe, mich gegen eine Auslieferung zu wehren. Diese Gründe zurückzustellen, hätte ich nur erwägen können, wenn die bundesrepublikanischen Behörden hätten erkennen lassen, mein Leben in den letzten 4 Jahren ernsthaft zu würdigen. Doch im Gegenteil: Die zuständige Staatsanwaltschaft in Frankfurt/Main besteht noch immer auf meiner Untersuchungshaft. Ich habe wiederholt erklärt und erkläre hier nochmals, daß ich mich weder 1974 noch heute den gegen mich eingeleiteten Verfahren entziehen wollte oder will. Es ist bekannt, daß die Zerstörung meiner Gesundheit durch die Haft in Köln-Ossendorf zur Unterbrechung des Frankfurter Prozesses führte. Ich hatte damals jeden Anlaß dafür, bei einer erneuten Inhaftierung mein Leben zu fürchten. Durch meine Flucht nach England konnte ich trotz der Auswirkungen meiner Haftbedingungen ein neues Leben beginnen. Angesichts meiner Haft Erfahrungen in Köln-Ossendorf sehe ich keine Veranlassung, freiwillig und unter Verzicht auf meine Rechte in England in ein deutsches Gefängnis zurückzukehren.

Es kann daher keine Rede davon sein, daß ich mit meiner Haftverschonung im Jahr 1974 ein Sonderrecht in Anspruch genommen habe, noch daß ich das jetzt tue. Nach nunmehr 3 1/4 Jahren Untersuchungshaft bin ich daran interessiert, falls ich überhaupt ausgeliefert werden sollte, meinen Prozeß in der besten körperlichen und geistigen Verfassung zu führen und so schnell wie möglich das Leben in Freiheit fortzusetzen, das ich in den letzten 4 Jahren aufgebaut habe.

9. März 1979
Brixton/London

gez. Astrid

Kontakt: Pressegruppe Astrid Proll, c/o FZ, Berlin, Streesemannstr. 40, 1/61
Telefon: 030/2510912

Spendenkonto: Christa Schmorrenberg 63214-103 Postscheckamt Berlin

**Keine Auslieferung von Astrid
Proll in deutsche Isolationshaft!
Wir wollen, dass sie leben kann !**

Rechtsanwälte Faensen, Häusler, Heinisch
Magdeburger Platz 2 · 1000 Berlin 80

1 Berlin 80, den 10.3.79 I/I

Rote Hilfe

Badstr.38/39
1 Berlin 65

Bei Rückfragen bitte diesen Namen angeben

Heinisch

Information, Günter Sonnenberg

Sonnenberg hat den Hungerstreik, den er am 25.1.79 begonnen hat, und den Durststreik (ab 5.3.79) am 9.3.79 nachmittags beendet, nachdem das BW Just.Min. "normale Haftbedingungen" zugesichert hat. Danach wird Sonnenberg, nach Genesung vom HS und DS im JVA Krankenhaus Hohenasberg in eine Anstalt des Regelvollzuges verlegt, - ob nach JVA Bruchsal, ist noch offen.

In der Haft wird ihm garantiert: Unterbringung in einer normalen Station, allerdings in einer Zelle, die mehr als andere gesichert ist. Er hat Hofgang und die üblichen Freizeitveranstaltungen mit den Gefangenen der Station. Eine Auslese wird nicht getroffen. Von der Bedingung, sich vor und nach jedem Kontakt auszuziehen, wurde Abstand genommen. Sonnenberg wird zur Kontrolle lediglich abgetastet.

Mit dieser Regelung ist ganz sicher nicht erreicht worden, daß gute therapeutische Bedingungen für Sonnenbergs geistige Reaktivierung geschaffen werden. Andererseits besteht jetzt zumindest die Möglichkeit, daß er im Rahmen der "Quasi-Normalität" im Gefängnis menschliche Beziehungen knüpfen und soziale Kontakte einüben kann.

An dieser Stelle möchte ich allen Personen und Gruppen, die durch ihren persönlichen Einsatz dazu beigetragen haben, daß wenigstens dieses Minimum erreicht wurde, sehr herzlich danken. Wichtig ist nun vor allem, daß die interessierte Öffentlichkeit auch darüber wacht, daß die Zusagen eingehalten werden und daß Sonnenberg tatsächlich in die Lage versetzt wird, sich geistig zu regenerieren.


Rechtsanwalt

Bankverbindungen Postscheck Berlin West 267 34-100 · Berliner Bank AG, 8278438800
Bürozeiten Mo. Di. Do. Fr. von 9-12.30 Uhr, 14-18 Uhr, Mi. 9-12.30 Uhr
Sprechstunden Nach Vereinbarung

STRAFVOLLZUG

Die ärztliche Versorgung in der Frauenhaftanstalt, Lehrter Straße

Mitte Januar 1979 hatte Frau Julia Weihe, freiwillige Mitarbeiterin in der Justizvollzugsanstalt, Lehrter Straße mit betroffenen gefangenen Frauen eine Aufstellung von Kritikpunkten verfaßt, die die ärztliche Versorgung in der Anstalt betreffen. Diese Aufstellung haben mehr als 20 Frauen einer Station unterschrieben. Frau Weihe hat sich in einem Brief an den Senator für Justiz, u. andere Organisationen wie z.B. die Humanistische Union dieser Auffassung der Betroffenen angeschlossen. Weitere freiwillige Mitarbeiter unterstützten öffentlich die Beschwerden der Frauen.

Im folgenden drucken wir den Brief der Frauen aus der Lehrter Straße ab und bitten Sie, sich für die Abschaffung der untragbaren Zustände einzusetzen.

Vollzugsanstalt Lehrter Str.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach mehrmaligen vergeblichen Versuchen die schlechte ärztliche Versorgung, ganz besonders die der Gynäkologen, abzustellen, sehen wir uns gezwungen, mit unseren Beschwerden an die Öffentlichkeit zu gehen:

- Weigerung, Schwangere bei Beschwerden in die Pulsklinik zu überweisen. -*
- Keine Veränderung der Behandlung, wenn nach vier Wochen noch keine Besserung eingetreten ist und starke Schmerzen bestehen. -*
- Unzureichende Ernährung der Schwangeren. -*
- Anordnungen der Pulsklinik werden nicht befolgt. -*
- Schwangere, die monatelang über starke Schmerzen klagen werden mit der Floskel, "es ist alles ganz normal" abgespeist. -*
- Schwellungen und starke Schmerzen an der Brust werden oberflächlich, wochenlang mit zweifelhafter Salbe behandelt.*
- Chronische Nierenschmerzen behandelt man mit Mobilat. -*
- Sichtbare Knoten in der Achselhöhle werden als normal abgetan. -*
- Ständige Unterleibsschmerzen fallen nach kurzer Untersuchung unter die Rubrik "Einbildung". -*
- Es ist zwar die Aufgabe des Arztes die Untersuchung durchzuführen, die Diagnose wird jedoch meist von den anwesenden Schwestern gestellt. -*

weitere Informationen:

Ingrid-Julia Weihe, 1000 Berlin 21, Claudiusstr. 5, Tel. 392 54 41

...einen 2. Fall Katherina Hammerschmidt darf es nicht geben!

BERUFSSVERBOT WEGEN TÄTIGKEIT FÜR DEN ARBEITERSPORTVEREIN (ASV) ?

Günter Lütke ist ehrenamtlicher stellvertretender Vorsitzender des ASV Solidarität. Das Bezirksamt Tiergarten lehnte seine Bewerbung als Sozialarbeiter ab, weil aufgrund von ominösen Verfassungsschutzmaterial "Zweifel an seiner Verfassungstreue"bestünden.

Ein Mitglied des ASV berichtet aus dem Prozeß:

"Während des Prozesses versuchte der Vertreter des Bezirksamtes immer wieder den ASV als gewalttätigen, staatsumstürzlerischen Verein darzustellen. Dazu dienten einige Zitate aus Zeitungen des Vereins von 1975/1976, z.B. daß der Sport der Gesunderhaltung dient und der Wehrhaftmachung für den Klassenkampf, für den Kampf der Arbeiter um ihre Befreiung.

Polizeieinsätze gegen unseren Verein wurden umgedreht zu Anzeichen von Gewalt, die vom ASV ausgeht. Den Hinweis von Günter, daß diese Auffassungen heute nicht mehr vom Verein geteilt werden, und daß man das auch an weiteren Publikationen des Vereins sehen kann, wollte dieser Herr nicht gelten lassen. Für ihn ist das nur Heuchelei, taktisches Verstecken. Doch er mußte sich vom Anwalt und vom Richter belehren lassen, daß man einem Menschen und Organisationen zugestehen muß, daß sie ihre Meinung ändern. Das paßt natürlich überhaupt nicht ins Konzept.

Auch nicht ein Zeugnis des Bezirksamtes, wo Günter ein Jahr gearbeitet hatte, das ihn mit SEHR GUT benotete für seine Arbeit, darunter auch ein halbes Jahr Arbeit ohne Ausbilder in eigener Verantwortung auf Grund der Personalknappheit. Der Herr von Tiergarten versuchte das Zeugnis herunterzuspielen, doch da kam er leider beim Richter auch nicht so recht mit an. Entweder sind die Zeugnisse von Bezirksämtern nichts wert, oder aber Günter hat tatsächlich gut gearbeitet.

Ein weiterer Versuch war, Günter zu unterstellen, er würde die Verhältnisse in der DDR und in der BRD gleichsetzen, weil der ASV gegen die politische Unterdrückung in beiden deutschen Staaten auftritt, und sich gegen ein Klima wie Spanien, Chile oder der DDR ausspricht. Doch auch das wurde nichts, da das nur bedeutet, daß wir uns gegen jede Unterdrückung aussprechen. Noch ein Schuß in den Ofen.

Und dann, als schon alles gelaufen schien, versuchte der Mann vom Tiergarten noch eine Karte zu spielen. Die Sache mit der KPD und dem ASV sei noch gar nicht angesprochen worden, und da seien doch noch Bilder, die Günter noch gar nicht vorgelegt worden wären. Ein anonymes Foto hatte im September 1975 eine Wandzeitung der Freundschaftsgruppe Hasenheide aufgenommen und dann wohl dem Verfassungsschutz gegeben. Zu lesen war was über eine schlecht besuchte Mitgliederversammlung und daß man Freunde der KPD sei. Da Günter aber im Wedding Sport machte und nicht dort und auch diese Wandzeitung nicht kannte und dies die Meinung einiger Vereinsmitglieder sei und nicht seine und dies auch schon Jahre her sei, war es kein gutes Beweismittel.

Unterstellungen, Verdrehungen und gezielte Hinarbeit, den ASV als "Keulenschwingerriege" hinzustellen, wie sich der Anwalt von Günter ausdrückte, konnten die Zuschauer und wohl kaum auch den Richter überzeugen, daß der ASV und Günter gemeingefährliche Verfassungsfeinde sind. Kein Wort wurde deshalb auch über unsere sportliche Praxis, wie über ein Jahr VFF (Verein für Freizeitfußball), Volksläufe etc. gesagt. Neue Zeitungen blieben im Verfassungsschutzordner, denn sie hätten sich nicht geeignet, das Wunschbild des Bezirksamtes zu vervollständigen.

Ein schwaches Bild für den Herrn vom Bezirksamt, hoffentlich ein Schritt voran für Günter im Kampf gegen sein Berufsverbot." (aus "arbeitersport" Nr. 1/79, Zeitung des ASV)

SOLIDARITÄTSERKLÄRUNG

"WIE WIR ERFAHREN HABEN, IST DER SOZIALARBEITER GÜNTER LÜTKE WEGEN SEINER MITGLIEDERSCHAFT IM ASV SOLIDARITÄT VOM BEZIRKSAMT TIERGARTEN NICHT EINGESTELLT WORDEN. DADURCH WIRD ES FÜR IHN PRAKTISCH UNMÖGLICH, IM ÖFFENTLICHEN DIENST SEINEN BERUF AUSZÜBEN. DIE NICHEINSTELLUNG LÄUFT SO FAKTISCH AUF EIN BERUFSSVERBOT HINAUS. AN DIESEM FALL WIRD DEUTLICH, DAß VON DER BERUFSSVERBOTEPRAXIS AUCH MITGLIEDER VON SPORTVEREINEN BETROFFEN WERDEN, DIE AUCH ZU POLITISCHEN FRAGEN KRITISCH STELLUNG NEHMEN. WIR WENDEN UNS ENTSCHIEDEN GEGEN DAS BERUFSSVERBOT UND FORDERN, DAß GÜNTER LÜTKE ALS SOZIALARBEITER IM ÖFFENTLICHEN DIENST BESCHÄFTIGT WIRD." (Am 29.11.78 ohne Gegenstimme auf dem Treffen der Initiativgruppe Sport FU verabschiedet)

LIBERTY DIES BY INCHES - DIE FREIHEIT STIRBT ZENTIMETERWEISE...

BESONDERE KENNZEICHNUNG DER PERSONALAUSWEISE WIEDER EINGEFÜHRT!

Es stand in der "ZEIT" letzten Sonntag zu lesen, daß 'keiner gemerkt hat, daß hier wieder mithilfe eines Gesetzesbündels im Deutschen Bundestag ein Gesetz passieren konnte, das durchaus in der Lage ist, zu einer "Diskriminierung einer vage umschriebenen, bloß verdächtigten sehr großen Gruppe von Menschen bis zum Exzeß" beizutragen. Dies konnte geschehen, obwohl im heutigen Bundestag noch Abgeordnete sitzen, "die schon erwachsen waren, als den deutschen Juden ein "J" in ihren Personalausweis gestempelt wurde", "weil der Gesetzentwurf, mit dem der Personalausweis aufs neue die Funktion eines Prangers erhielt, zu einem ganzen Bündel legislativer Erfindungen (gehörte), die allesamt unter der Firma "zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens" liefen".

Hans Schueler bemerkt in seinem Kommentar sehr richtig, "Liberty dies by inches"... Wenn heute einer die Sorge äußerte, Orwells Vision vom "Großen Bruder" sei von uns womöglich nicht viel weiter entfernt als jenes Jahr 1984, das den Titel seines Buches abgab, - ob der wohl auch vom Einwohnermeldeamt einen Stempel in den Personalausweis bekäme?"

Im folgenden stützen wir uns im wesentlichen auf den Artikel "Die Bürger zweiter Klasse, Fehlleistung des Parlaments: Mit einem Stempel werden Verdächtige diskriminiert" von Hanno Kühnert in "DIE ZEIT" Nr. 13 vom 23.3.1979:

"Einstimmig und von der Öffentlichkeit unbeachtet hat der Bundestag im November letzten Jahres das "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und zur Regelung der Meldepflicht in Beherbergungsstätten" verabschiedet. Die Aufmerksamkeit richtete sich damals nur auf die Hotelmeldepflicht. Inzwischen aber ist klar, daß das Gesetz viel weiter geht. ... Es bringt die Bundesrepublik dem Polizeistaat ein gutes Stück näher.

Landesregierung und Meldebehörden werden damit ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen in Personalausweisen einen Sperrvermerk anzubringen. Wenn ein Bürger seinen Ausweis verlängern läßt, wenn einen neuen Personalausweis beantragt, oder wenn die Behörde ihn zu diesem Zweck zu sich befiehlt, kann sie "im Einzelfall anordnen, daß der Personalausweis... nicht zum Verlassen des Gebietes, des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt. Der Inhaber des Personalausweises ist verpflichtet, diesen Anbringung eines Vermerks... vorzulegen."

... "Das allgemeine Motiv, den Grenzübertritt ohne Paß in Zeiten des Terrorismus wieder in den Griff zu bekommen, leuchtet zunächst ein: Man überträgt die Praxis der Pässe, die früher offenbar zufriedenstellend funktionierte jetzt auf den Personalausweis.... Offenbar dachte niemand daran, daß der Personalausweis etwas ganz anderes ist als der Paß. ... Er ist allgemeines Legitimationspapier. ...

Mit der Einführung des "Vermerks" kehrt die Bundesrepublik zu einer Praxis zurück, die schon die Nationalsozialisten nach Einführung der Ausweispflicht 1937 genutzt hatten. Die Eintragung in den Ausweis schafft zwei Gruppen von Ausweisinhabern: solche ohne Vermerk und solche mit Vermerk.

Hurtig haben die Bundesländer denn auch gleich Ausführungsverordnungen erlassen. ... Im Wiesbadener Stadtanzeiger steht in der üblichen Behördensprache wie die Sache in Zukunft aussehen wird: "Um die Aufmerksamkeit eines den Ausreisenden kontrollierenden Beamten auf das Vorhandensein einer Eintragung auf S. 8 des Personalausweises hinzuweisen, ist auf S. 2 des Ausweises am rechten unteren Rand der Spalte "unveränderliche Kennzeichen" ebenfalls der Abdruck eines Dienstsiegels anzubringen."...

Die ersten entlassenen Strafgefangenen, Steuersünder, und Unterhaltspflichtigen haben sich bereits über den Eintrag in ihrem neuen Personalausweis gewundert, ohne zu ahnen, was ihnen die Behörde damit angetan hat. ...

Den Personalausweis will ja nicht nur der Grenzbeamte sehen, der den Inhaber "mit Vermerk" dann zurückweist. Alle anderen Behörden verlangen die Vorlage bei jeder Gelegenheit. Und auch Privatleute wollen Einsicht nehmen: Arbeitgeber, Bankangestellte, Ladeninhaber, Bekannte, die nur das Paßbild betrachten wollen, entdecken sofort den Vermerk. ... Wenn die Behörden... eines Tages glauben, die Melderegister genügte nicht zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen für einen Vermerk vorliegen, wenn sie dazu übergehen, die Computer und Dateien der Kriminalämter und des Verfassungsschutzes zu befragen... dann haben wir in der BRD die Regelanfrage für jedermann."

Erklärung der Roten Hilfe: Die Mitglieder der Roten Hilfe e.V. haben beschlossen, die Rote Hilfe nach 6jährigem Bestehen als bundesweite Organisation aufzulösen.

Die Organisierung der Solidarität gegen politische Verfolgung insbesondere durch Justiz und Polizei – die Aufgabe, die sich neben anderen Organisationen die Rote Hilfe gesetzt hat – hat nichts von ihrer Bedeutung verloren. Im Gegenteil ist in den letzten Jahren der staatliche Repressionsapparat massiv ausgebaut worden. Systematisch wurden und werden die gesetzlichen Möglichkeiten der Disziplinierung, Überwachung und Verfolgung politischer Gegner – seien es streikende Arbeiter, demonstrierende AKW-Gegner oder oppositionelle Schriftsteller – erweitert. In den letzten Jahren haben z. B. das Kontaktsperregesetz, der Paragraph 88a, das Razzien-gesetz Furcht und Schrecken verbreitet, weit über die Bundesrepublik hinaus.

Wir stellen fest, daß heute durch die verschärfte politische Verfolgung und Entrechtung wie Berufsverbote, Gewerkschaftsausschlüsse, Kriminalisierung durch die Justiz und Polizeiübergriffe viele einzelne, Gruppen und Initiativen zum Abwehrkampf bereit sind. Wir haben gelernt, daß wir mit diesen Kräften noch enger, praktischer zusammenarbeiten müssen und daß dazu die Rote Hilfe mit ihrem programmatischen Anspruch in ihrer bisherigen festen Struktur ein Hindernis ist.

Selbstkritik der Organisation

Mit den wachsenden Übergriffen von Justiz und Polizei auf die Studentenbewegung Ende der 60er Jahre bildeten sich zahlreiche Komitees und Initiativen mit dem Ziel, die Solidarität mit den politisch Verfolgten zu organisieren. In dieser Situation stellte sich notwendig die Frage nach einer einheitlichen Organisierung der Solidarität. Deshalb legte sich für viele

das direkte Anknüpfen an die Tradition der Roten Hilfe Deutschlands aus der Weimarer Republik nahe, für manche bis in den Namen hinein. Zugleich stellte sich die Frage nach den Gründen der Unterdrückung, die Frage der praktischen Verbindung mit der Arbeiterklasse und ihren Organisationen. Wir sehen darin nach wie vor einen berechtigten Wunsch. Wir stellen jedoch fest, daß die organisatorische Konsequenz, die wir gezogen haben, die Gründung der Roten Hilfe mit dem Anspruch einer proletarischen Massenorganisation, falsch war und zur Spaltung der bestehenden Kräfte beitrug.

Unsere tatsächlich geleistete Solidaritätsarbeit war verengt. Aus der programmatischen Forderung heraus, die führende Rolle der Arbeiterklasse anzuerkennen, betrachteten wir jeden Abbau demokratischer Rechte als vor allem gegen die Arbeiterklasse gerichtet. Die Solidarität mit den konkret Verfolgten nahmen wir nicht ernst genug.

Diese Vorstellungen waren damit verbunden, daß wir zwar formal die Überparteilichkeit hochhielten, inhaltlich aber für den Solidaritätszusammenschluß die Positionen der KPD zugrunde legten. Eine falsche Einschätzung der historischen Situation und eine falsche Arbeitsweise brachten uns dazu, von allen Mitgliedern ständig den Einsatz ihrer ganzen Kraft zu verlangen. Wir lernten erst nach schweren Fehlern zu berücksichtigen, daß Solidarität in sehr verschiedenen Formen geübt werden kann. Arbeitskraft der Mitglieder und Auseinandersetzungen wurden oft für Überzeugungsarbeit für weitergehende politische Auf-

**Rote Hilfe tut not -
aber in zeitgemäßer Form**

fassungen aufgebracht. Gegenüber Demokraten, die sich deshalb von uns abwandten oder die wir ausschlossen, leisten wir mit dem Ausdruck des Bedauerns Selbstkritik.

Die Rechtfertigung fanden wir lange Zeit in einer schematischen Aufnahme der leitenden Gedanken der Roten Hilfe Deutschlands aus der Weimarer Zeit. Wir fragten uns zu spät, wie diese für die heutige Zeit übersetzt werden müssen, ob sie überhaupt übertragbar sind und wie weit sie in ihrer Zeit richtig gewesen sind.

Erfahrungen aus unserer bisherigen Arbeit

Trotz unserer fehlerhaften, teilweise sektiererischen Grundlage führte unser Bestreben, Schutz und Hilfe für politisch Verfolgte zu organisieren, zur Zusammenarbeit mit vielen anderen Gruppen und einzelnen. Die dabei gewonnenen Erfahrungen gaben den Anstoß zur Überprüfung unserer bisherigen Politik und zur Erkenntnis unserer Fehler.

Alle Initiativen, Zusammenschlüsse und Foren, in denen wir heute arbeiten (Ermittlungsausschüsse, Russell-Gruppen, Polizeigesetzinitiativen, Komitees gegen einzelne Übergriffe oder für einzelne politische Gefangene oder Prozesse) sind Ansätze für das Zusammengehen der unterschiedlichsten politischen Kräfte. Gemeinsam leisten sie Widerstand, gemeinsam wollen sie die Pressefreiheit, das Demonstrationsrecht, die Verteidigerrechte erkämpfen oder verteidigen, für menschliche Haftbedingungen usw. eintreten.

Die Arbeiterklasse spielt heute noch keine große Rolle in diesen zahlreichen Komitees und Initiativen. Die Bedeutung des demokratischen Kampfes ergibt sich jedoch unserer Auffassung nach gerade daraus, daß alle Teile des Volkes betroffen sind. Darin liegt die Grundlage und Notwendigkeit des gemeinsamen Kampfes. Deshalb unterstützen wir die Ansätze des demokratischen Kampfes der Arbeiter, z. B. für innergewerkschaftliche Demokratie, gegen Unvereinbarkeitsbeschlüsse, gegen politische Entlassungen usw. Wir sehen eine Tendenz, daß diese Bestrebungen der Arbeiter und die weiter entfaltete demokratische Bewegung der Bürgerinitiativen sich annähern. Wir setzen uns für diese Annäherung ein.

In der praktisch geleisteten Solidaritätsarbeit mit anderen Initiativen zusammen wurden wir dazu gebracht, von vorausgeworfenen programmatischen Ansprüchen immer mehr abzurücken. Schließlich mußten wir auch die Vorstellung einer einheitlichen Organisation zugunsten dessen, was in den einzelnen Regionen und Fronten möglich ist, aufgeben. Die dabei gewonnenen Erfahrungen scheinen uns so wichtig, daß wir sie, als einzelne und in weiterarbeitenden Gruppen, in die weiter anstehenden größeren Arbeitszusammenhänge eintragen wollen und hier benennen.

1. Die politisch Verfolgten brauchen unseren Einsatz und die Hilfe von zahlreichen fortschrittlichen oder auch nur zu kleinen Unterstützungen bereiten Menschen. Die Solidarität muß praktisch werden: in Prozeßvorbereitungen, Veröffentlichungen von politischen Prozessen, Sammlungen für die Verfolgten und für ihre Verteidigung,

Kontakten und Diskussionen mit den Verfolgten, kontinuierlicher Haftarbeit mit den Inhaftierten und Verurteilten. Die Solidarität muß über politische Differenzen hinweg organisiert werden. Dazu muß das gemeinsame Aktionsziel, die Verteidigung des besonderen angegriffenen Rechts, betont werden. Aber zur Stärkung und Verdeutlichung der Breite des Widerstandes müssen auch die Beiträge, die die einzelnen jeweils von ihren Positionen aus zu machen haben, herausgestellt und produktiv gemacht werden.

2. Die Solidarität kann nicht selektiv, nicht nur für Arbeiter oder kämpfende Arbeiter, nicht nur für Genossen der gleichen politischen Richtung organisiert werden. Weder die Zustimmung zu den Ansichten der Verfolgten noch zu bestimmten, von der Justiz kriminalisierten Aktionsformen kann zur Voraussetzung gemacht werden. Aus der Solidarität darf keiner ausgeschlossen werden. An der Verteidigung der demokratischen Rechte haben Demokraten und Kommunisten gleich große, wenn auch nicht gleich akzentuierte Interessen. Diese Rechte können nur verteidigt werden, wenn sich Demokraten, Kommunisten, Sozialisten, Christen, Liberale, Humanisten und Pazifisten, ob organisiert oder parteilos, zusammenschließen und sich gegenseitig stärken. Die Bejahung der „fdGO“ darf ebenso wenig wie die Kritik an der „fdGO“ zur Voraussetzung des Kampfes gemacht werden, vielmehr müssen Anhänger wie Kritiker der Verfassung die konkreten Rechte, die bedroht sind, gemeinsam verteidigen. Weitergehende, mit der Solidaritätsarbeit eng zusammenhängende Fragen wie die nach

dem Sozialismus, nach den Schritten zu seiner Erreichung, auch nach der internationalen Verfolgung und nach unserer Mitbetroffenheit durch die Unterdrückung in der DDR müssen frei diskutiert werden können. Doch darf keine Festlegung zu einer dieser Fragen im voraus zur Grundlage der konkreten Aktion hier gemacht werden.

3. Bei unserer Weiterarbeit wollen wir weiter parteilich für die demokratischen Rechte des Volkes eintreten. Wir verstehen darunter solche Rechte, die die hier arbeitenden und miteinander lebenden und redenden Menschen brauchen und sich nehmen müssen, um ihre Interessen zu vertreten. Wir kämpfen für diese Rechte unabhängig davon, ob sie in Verfassung und Gesetzen verankert sind und ob die Regierung sie uns zugesteht.

4. Demokratie, Gleichberechtigung, Anerkennung der persönlichen Meinung von anderen muß sowohl im Ziel der Solidaritätsarbeit wie in ihrer Durchführung, im Umgang von Gruppen und einzelnen miteinander, im Ansprechen von noch fernstehenden und abwartenden Teilen des Volkes verwirklicht werden. Nur auf demokratischer Grundlage, nur durch Stärkung der praktizierten, gegen die Verfolger und Unterdrücker gerichteten Demokratie kann die breite Solidaritätsfront, die wir anstreben und zu der wir beitragen sollen, hergestellt werden.

Wo Unrecht zu Recht wird,
wird Widerstand zur Pflicht.

(Dieser Erklärung stimmten die Mitglieder der Roten Hilfe e. V. mit einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen zu.)

Westberlin, den 24./25. Febr. 1979

Vorstellungen über die Weiterarbeit der ROTEN HILFE in Westberlin

Seit 1967 gab und gibt es gerade in Westberlin zahlreiche Gruppen und Initiativen, die häufig spontan, teilweise aber auch mit dem Anspruch einer längerfristigen, kontinuierlichen Arbeit Solidarität für politisch Verfolgte und andere unterdrückte Minderheiten (Knasthilfe) organisierten. Eine Ursache dieser zahlreichen Solidaritätsaktionen lag darin, daß Berlin mit an der Spitze bei der Verschärfung der politischen Unterdrückung steht.

Gleichzeitig war jedoch der Widerstand lange Zeit sehr zersplittert. Der Gedanke, daß die Solidarität nur dann zu einer unüberwindlichen Kraft wird, wenn sie über politische Grenzen hinweg geübt wird (unteilbar ist), setzte sich auch bei uns erst in den letzten Jahren durch (Beispiele dafür waren die gemeinsame Demonstration der roten hilfe westberlin und unserer Roten Hilfe gegen das Kontaktsperrengesetz, die Aktionseinheit gegen das angedrohte Verbot kommunistischer Organisationen, beides im Herbst 1977 sowie die Arbeit des Agit-Komitees. Die vielfältigen Angriffe der bürgerlichen Justiz, die Haftbedingungen der politischen Gefangenen, sowie die Zustände in den Gefängnissen überhaupt verstärken den Wunsch sich gemeinsam dagegen zu wehren. Wir werden uns in unserer weiteren Arbeit dafür einsetzen, daß alle Solidaritäts- und Knastgruppen die Erfahrungen aus ihrer Arbeit gemeinsam diskutieren und vorhandene Widersprüche offen austragen. Nur auf diesem Wege kann längerfristig eine einheitliche, starke und kontinuierliche Solidaritätsbewegung geschaffen werden.

Die Schwerpunkte unserer weiteren Arbeit:

Wir werden weiterhin regelmäßig das "Berliner Prozeß-Info" herausgeben, in dem wir das Vorgehen der bürgerlichen Justiz und den Widerstand dagegen dokumentieren wollen um die Solidaritätsarbeit zu unterstützen. Wir bitten alle, diese Arbeit durch Prozeßberichte und andere Beiträge zur Justiz, durch ihre Mitarbeit bzw. Mitherausgabe des Infos zu unterstützen.

Wir richten ein öffentliches Plenum ein, das sich jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat trifft und zu dem alle Interessierten herzlich eingeladen sind. Auf dem Plenum wollen wir grundsätzliche und aktuelle Fragen der Solidaritätsarbeit diskutieren (z.B. über Haftbedingungen/Hochsicherheitstrakt - Auseinandersetzung Mahler/Zahl oder die Frage der Amnestie = Freiheit für alle (politischen) Gefangenen usw.). Weiter sollen die verschiedenen Arbeitsgruppen auf dem Plenum über ihre Arbeit berichten und es sollen gemeinsame Aktivitäten beraten werden.

Wir werden eine Arbeitsgruppe zur Untersuchung der Westberliner Justiz aufbauen (Urteilsanalysen, Auswirkungen der Änderungen der StPO in politischen und anderen Prozessen, §§88a und 90a-Verfahren, Zusammensetzung der Richter und Staatsanwälte/Widersprüche innerhalb der Justiz usw.).

Soweit möglich wollen wir gemeinsam mit bestehenden Knastgruppen Knasthilfe für politische und politisch aktive Gefangene organisieren (regelmäßige Korrespondenz, Besuche, materielle Unterstützung usw.).

Ausserdem werden wir weiterhin in verschiedenen Initiativen usw. mitarbeiten.

Unsere erste Plenumsitzung findet am 19. April 1979 um 19.30 Uhr im Café Barrikade, 65, Buttmanstr. 2 statt. (U-Bhf Pankstr.)

Wir wollen dort nocheinmal diesen Plan zur weiteren Arbeit besprechen bzw. Fragen beantworten, die sich daraus ergeben. Ausserdem werden die Termine der Arbeitsgruppen bekanntgegeben.

Nochmals- Alle sind herzlich eingeladen. Für eine starke und einheitliche Solidaritätsbewegung in Westberlin und überall!

KURZ NOTIERT

- o Gegen 4 Vorstandsmitglieder der Berliner Strafverteidiger e.V. hat die Staatsanwaltschaft jetzt Anklage erhoben, da sie im April letzten Jahres in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder eine Presseerklärung veröffentlicht haben, wo sie die sog. Zwangsverteidiger (die gegen den Willen der Angeklagten zugeordnet wurden) aufforderten: "Wir fordern daher die im 'Lorenz-v.Drenkmann-Prozeß' gegen den Willen der Angeklagten beigeordneten Pflichtverteidiger auf, ihre Entpflichtung zu beantragen und notfalls, sofern die Entpflichtung abgelehnt wird, das Verfahren ohne Billigung des Gerichts zu verlassen."
Die Staatsanwaltschaft sieht diese Erklärung als eine schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten 'als Organ der Rechtspflege' an.
Demgegenüber sieht es z.B. RA Scheid als Vorsitzender der Berliner Strafverteidiger als ernstzunehmende Pflicht jedes Verteidigers an, im Vertrauen mit seinem Mandanten und für seinen Mandanten den Prozeß zu führen. Wie soll das für einen Verteidiger ohne das Vertrauen seines Mandanten möglich sein?
- o Schüler dürfen nicht streiken! Das Amtsgericht Tiergarten hat jetzt die betroffenen Eltern der Finow-Grundschule in Schöneberg in 2.Instanz mit 10,- Ordnungsstrafe und mehreren tausend Mark Verfahrenskosten belegt. Die Eltern haben mit ihren Kindern 1976 einen eintägigen Schülstreik wegen Klassenzusammenlegungen durchgeführt und waren in 1.Instanz von einem Verstoß gegen die Schulpflicht freigesprochen worden. Der jetzige Anklagevertreter meinte jedoch § 9.2 im Schulgesetz müsse angewendet werden, dafür gebe es ihn ja. Er war jedoch für eine 'geringe Geldbuße', da die Eltern ausschließlich in Sorge um das Wohl ihrer Kinder gehandelt hätten.
(aus einer Presseerklärung der Alternativen Liste für Demokratie und Umweltschutz)
Bitte, beteiligen auch Sie sich mit einer Spende an den Prozeßkosten.
- o Die Pressegruppe des Berliner Frauenzentrums, Stresemannstr. 40, 1/61 hat eine Broschüre zu Astrid Proll erstellt.(Knastblatt Nr. 6)
- o Amnesty International über die Situation des Ostberliner Wehrdienstverweigerers Niko Hübner im Gefängnis: er darf weder Post erhalten noch darf ihn seine Familie besuchen. A.I. hat schon 4800 Unterschriften für seine Freilassung gesammelt.
- o Amnesty International fordert auch die Freilassung des Ehepaares Pohl aus DDR-Gefängnis. Sie sind zu 3 und 4 Jahren Gefängnis verurteilt worden, weil sie gegen den vormilitärischen Unterricht, z.B. praktisches Schießen protestiert hatten.(TS 15.3.)
- o Ein Viertel aller Gefangenen in Tegel sind drogenabhängig. (ID 10.3.79)
- o Gegen Bielefelder Richter Helmut Ostermeyer wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, weil er in einem Aufsatz die Anti-AKW-Parole 'Wehrt Euch, leistet Widerstand!' nicht nur als Überschrift gewählt, sondern auch noch juristisch verteidigt hatte. (ID 3.3.79)
- o Der Berliner Polizeipräsident Hübner antwortet mit plumpen Lügen auf die Fragen der Liga für Menschenrechte (die sich auf den Knüppelinsatz der Polizei nach der antifaschistischen Demonstration auf dem U-Bahnhof Mehringdamm bezogen): es seien während und nach dem Knüppelinsatz keine Verletzungen festgestellt worden! (sollen sich die zahlreichen Verletzten, die im Krankenhaus behandelt wurden, die Verletzungen etwa selber beigebracht haben?), - der Bahnsteig sei nur vom nördlichen Eingang aus geräumt worden. (Selbst ein Einsatzleiter hatte gegenüber dem Tagesspiegel zugegeben, daß von allen Eingängen gestürmt wurde!) - Herr Hübner, sie hätten besser geschwiegen!!!- (aus Knastblatt Nr.6, für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Liga für Menschenrechte, Mommsenstr. 27, 1/12, die eine genaue Dokumentation zu den Vorfällen herausgegeben hat.)
- o Schüsse im Sicherheitsbereich des Moabiter Kriminalgerichtes fielen am 1.3.79. Nach den Angaben einer Justizsprecherin hantierte ein Polizist etwa 10 Minuten nach Beendigung der Verhandlung im Schmücker-Prozeß auf einem Flur an seiner Maschinenpistole. Drei Kugeln lösten sich und trafen Wände und Panzerglas. (Tsp 3.3.79)

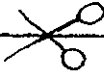
KURZ NOTIERT

- o Das Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer hat gegen RA Widmer, einer der Verteidiger im Agit-Drucker-Verfahren, eine Warnung ausgesprochen, weil er das Gebot der Sachlichkeit verletzt habe. Er soll sinngemäß gesagt haben, daß 'er den Eindruck habe, daß hier ein Gesinnungsprozeß geführt wird'. Wenn man die Ausführungen von Richter Zelle im Urteil liest, liegt diese Vermutung nicht ganz fern. Aber aussprechen darf man das nicht.
- o Obwohl Justizsenator Meyer nach Bekanntwerden des Offenen Briefes der 7 Staatsanwälte im Berliner Tagesspiegel zu dem skandalösen Urteil wegen Benutzung einer Roten-Hilfe-Briefmarke statt einer Post-Briefmarke (s.a. INFO, S.) ausdrücklich versicherte, daß keine disziplinarischen Maßnahmen gegen sie ergriffen werden, wird jetzt bekannt, daß "die Kontroverse der Staatsanwälte jetzt personelle Folgen hat" (TSP v. 29.3.79)"Es ist an eine Neuverteilung des Geschäftsbereichs gedacht...Meyer beauftragte die beiden Generalstaatsanwälte (die der P-Abteilung und der Wirtschaftsabteilung), ihm in den nächsten Wochen konkrete Vorschläge für Versetzung und Abordnung vorzulegen."
- o Schüler ignorierte Hausverbot - Aufsehenerregende Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm - Aktenzeichen: 6 Ss 760/78

Der Schüler hatte Wandzeitungen, die zu Aktionen gegen den § 218, gegen Atomkraftwerke und sogar zum Unterrichtsboykott (lt. TSP v. 29.3.79) aufriefen, in seiner Schule aufgehängt. Am 2.3.77 beschloß die Gesamtkonferenz der Schule den "Ausschluß vom Unterricht". Der Schüler kam jedoch weiter zur Schule und verteilte dort Flugblätter. Der Schulleiter erstattete Anzeige wegen Hausfriedensbruch. Dieser erschien jedoch weiter in der Schule. Amts- und Landgericht Bochum verurteilten diesen dann auch wegen Hausfriedensbruch. Das Oberlandesgericht Hamm kam jetzt aber in letzter Instanz zu einem Freispruch.

"Der Angeklagte war als Schüler grundsätzlich berechtigt, das Schulgebäude zu betreten." An dieser Befugnis kann nach Ansicht der Richter auch ein Hausverbot solange nichts ändern, als es noch vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden kann und mithin noch nicht rechtskräftig ist."

Der Korrespondent des Tagesspiegels schreibt dazu ganz bissig: "Bis das Verwaltungsgerichtsverfahren abgeschlossen und ein Schulverweis wirksam ist, können Störenfriede weiter ihre Schule besuchen und ihre lernwilligen Klassenkameraden stören."

<p>Ich möchte das Berliner Prozeß-Info in</p> <p>.... Exemplaren für</p> <p>o 1/2 Jahr zum Preis von DM 9,60 (incl. Porto)</p> <p>o 1 Jahr zum Preis von DM 19,80 (incl. Porto)</p> <p>abonnieren. Bitte, schicken Sie es an folgende Adresse:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;"></p> <p>ROTE HILFE</p> <p>Badstraße 38/39</p> <p>1000 Berlin 65</p>
---	---



Vom Mahler-Urteil zum Lorenz-Drenkmann-Urteil (von der Beweisvereinfachung zur Beweisunerheblichkeit)

Horst Mahler wurde verurteilt, weil das Gericht ihm seine konkrete Beteiligung an den drei Banküberfällen am 6.10.70 glaubte, nachweisen zu können. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Senat davon überzeugt, daß auch der Angeklagte persönlich an der Planung und Ausführung der Überfälle seiner Bande mitwirkte. (Schriftliche Urteilsbegründung)

Demgegenüber sieht die Konstruktion der Anklage im Lorenz-Drenkmann-Prozess so aus, wie dies an dem Beispiel Bankraub Bismarckstraße anhand der Anklageschrift erläutert werden soll. Diese lautet insofern wie folgt:

Wie ist die Anklage konstruiert?

Die Anklage geht zunächst einmal davon aus, daß nach einem gemeinsamen Plan aller Gruppenmitglieder 3 Gruppenangehörige die Zweigstelle Bismarckstraße der Sparkasse der Stadt Berlin am 17.2.75 überfallen haben sollen. Sie schildert im folgenden wie sich der Überfall nach Tatzeugen abgespielt haben soll. Die Täter werden jeweils als Gruppenmitglieder bezeichnet. Es wird weder ein bestimmter Name einer der 6 Angeklagten genannt, noch wird behauptet, daß überhaupt die Angeklagten den Überfall unternommen haben.

Wird überraschend folgt dann der Satz, daß die Angeklagten (6 Angeschuldigten) diesen Bankraub begangen haben sollen.

Wiederum unvermittelt folgen dann vier Indizien:

1.) Das Tatfahrzeug war einige Tage vorher gestohlen worden und Gegenstände aus diesem gestohlenen Fahrzeug waren 2 1/2 Monate später bzw. 8 Monate später in Garagen gefunden worden, in welchen sich teilweise auch einige der Angeklagten aufgehalten haben sollen.

2.) Das Lenkradschloß des Tatfahrzeugs war "nach Art anarchistischer Täter" manipuliert.

3.) Die Zulassungsplaketten des Tatfahrzeuges waren drei bald identisch mit Plaketten, die 7 Monate später in einer Wohnung gefunden wurden, in denen sich ebenfalls einige der Angeklagten aufgehalten haben.

4.) Eine bei der Tat getragene Pudelmütze wurde 7 Monate später in einer Garage gefunden, welche der Bewegung 2. Juni zugerechnet wird.

Mitgliedschaft ist alles Dabeisein ist egal.

Worin besteht der Unterschied hinsichtlich der Beweisführung im Mahler-Prozess und im Lorenz-Drenkmann-Prozess?

Im Mahler-Prozess mußte das Kammergericht sich noch bemühen, einen konkreten Bezug zwischen Tat und Täter herzustellen. Dafür brauchte es insbesondere den Zeugen Ruhland. Ruhland sagte, daß Mahler konkret in einer Bank gewesen sei. Ruhland sagte, daß Mahler die anderen Banküberfälle mitgeplant hatte.

Im Lorenz-Drenkmann-Verfahren wird ein solcher konkreter Bezug Tat-Täter nicht einmal mehr versucht herzustellen. Es wird noch nicht einmal mehr unterstellt, daß die Angeklagten zum Zeitpunkt etwas dieses Banküberfalles in Berlin gewesen sind, überhaupt damals zur Gruppe gehört haben, geschweige denn den Banküberfall konkret geplant zu haben oder gar persönlich den Banküberfall ausgeführt zu haben. Letzteres ergibt sich schon daraus, daß 6 Personen angeklagt sind, aber selbst nach Anklage nur 5 Personen den Banküberfall verübt haben sollen. Wenn der Angeklagte wird vorgeworfen, geschweige denn versucht nachzuweisen an der Tat selbst beteiligt gewesen zu sein oder im Besitz der Beute oder von Tatwerkzeugen angetroffen worden zu sein. Anstelle der einfachen Beziehung Tat-Täter treten die zwei Verhältnisse Tat-Gruppe und Gruppe-Täter also Tat-Täter. Bewiesen werden soll die Organisationszugehörigkeit, bestraft wird aber nicht diese (Kriminelle oder terroristische Vereinigung), sondern die Tatbegehung.

Oder:

- 1.) Du bist ein Gruppenmitglied
 - 2.) Ein Gruppenmitglied überfiel die Bank
- Folgerung: Du überfielst die Bank

Die Justiz hat mit dieser neueren Entwicklung insofern Ballast abgeworfen, als sie bei solcher Beweisführung nicht mehr auf Zeugen wie Ruhland angewiesen sein wird. Sie zahlt jedoch dafür den Preis, nunmehr offenkundig - im politischen Strafrecht - das uralte rechtsstaatliche Prinzip des Tatstrafrechts (Handlungsstrafrecht) verlassen zu haben. Was Staat und Justiz an Repression gewinnen, verlieren sie an Legitimation, wenn auch langfristig.

Kurzfristig bedeutet es eine enorme Verschlechterung der Situation der Angeklagten, nämlich sich gegen eine Gruppenzugehörigkeit verteidigen zu müssen, gegen die sie sich möglicherweise noch nicht einmal verteidigen wollen, aber für eine Tatbegehung "estraft" zu werden und für drei solcher "Tatbegehungen" auch noch Sicherungsverwahrung angeordnet zu bekommen.

Um die politischen Prozesse besser in den Griff bekommen, forderten Richter aus dem Deutschen Richterbund im Sommer 77 weitere "Maßnahmen". So erklärte der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Dr. Leo Witte, es ginge darum, die Prozesse abzukürzen. Dazu müßten Ablehnungsgesuche gegen Richter und Beweisanträge der Verteidiger eingedämmt werden können. Außerdem müßten "sympathisierende Anwälte" ausgeschlossen werden können.

Die StPO müßte dahingehend geändert werden, daß die Anklagepunkte, die auf jeden Fall nachzuweisen sind wie z.B. der unerlaubte Besitz von Waffen, vorab verurteilt werden. Das hätte den Vorteil, dem Angeklagten, den man nun erstmal sicher hat, in dem weiteren Verfahren nur noch die mit diesen Waffen begangenen Taten nachweisen zu müssen.

Geschähe dies im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Mitgliedschaft in einer "terroristischen Vereinigung", so wäre auf den ja dann bereits Verurteilten die Sicherungsverwahrung anzuwenden.

All diese Überlegungen sollten neuen Gesetzesvorlägen dienen.

Durchgesetzt wurde mit der Änderung der StPO vom 1.1.79 nur ein Gesetz aus dieser Latte von Vorlägen.

Um den Prozeß nicht mehr unterbrechen zu müssen, brauchen Ablehnungsanträge gegen die Richter nicht mehr sofort entschieden zu werden.

Die Kampagne sieß nämlich auf erheblichen Widerstand und zahlreiche "rechtsstaatliche Bedenken", so daß die anderen Gesetzesvorläge vorerst abgelehnt wurden.

Schein der Rechtsstaatlichkeit bleibt gewahrt.

Das bisherige Geschehen im "2. Juni-Prozeß" zeigt deutlich, daß diejenigen Maßnahmen, die auf politischer Ebene erstmalig gescheitert sind, dennoch auf Justizebene eingeführt werden.

So ist bereits Andreas Vogel ohne Vertrauensverteidiger. Anderen, sich besonders engagierenden Anwälten wird ständig mit der Entpflichtung gedroht. Ablehnungs- und Beweisanträge werden oft von vornherein rigoros als "unzulässig" abgelehnt. Eine

Beschleunigung des Prozesses (3 statt 2 Verhandlungstage pro Woche) ist angekündigt, was die Verteidigung die ohnehin schon eingeschränkt ist noch weiter beeinträchtigt.

So soll nach außen der rechtsstaatliche Schein gewahrt werden, während gleichzeitig die umstrittenen Maßnahmen praktiziert werden, wie dies auch im Falle des Kronzeugen geschah. Der Vorsitzende Richter Geus präferiert seinen ungeneuerlichen Vorschlag der Sicherungsverwahrung in einer Situation, in der die bisherige Beweisaufnahme ein sehr mageres Resultat für die Anklagevertretung gebracht hat und sich abzeichnet, daß die Anklage in der bisherigen Form möglicherweise nicht aufrechterhalten werden kann. Deutlich ist auch hier wieder der Versuch zu erkennen, die Angeklagten möglichst lebenslang hinter Gittern zu halten und zwar unabhängig von den ihnen nachgewiesenen Taten!

Mahler erhält Urlaub, aber keine Strafunterbrechung

Der frühere Rechtsanwalt Horst Mahler soll heute erneut einen mehrtägigen Harturlaub erhalten, wie dem Tagesspiegel zuverlässig bekannt wurde. Eine Unterbrechung der Strafvollstreckung zur Wiederaufnahme seines Prozesses hat der V. Strafsenat des Kammergerichtes dagegen abgelehnt.

Mahlers Antrag auf Unterbrechung der Haft stand im Zusammenhang mit seinem Antrag auf einen neuen Prozeß. Der ehemalige Anwalt, zu einer Gesamtstrafe von 14 Jahren Haft verurteilt, hatte geltend gemacht, der erste Prozeß gegen ihn 1973 habe insofern mit einem "Fehlurteil" geendet, als er zu Unrecht wegen Bankraubs bestraft worden sei. Der Zeuge Ruhland habe ihn in diesem Punkt falsch belastet, um selbst Vergünstigungen zu erhalten.

1973 hatte der Erste Strafsenat des Kammergerichtes Mahler verurteilt. Jetzt lehnte der Fünfte Senat desselben Gerichtes wie berichtet den Wiederaufnahmeantrag als unzulässig ab. Die Begründung liegt nun vor.

Der V. Senat hält Mahler entgegen, daß die Verurteilung wegen Bankraubs nicht entscheidend auf Ruhlands Aussage beruht habe. Aus dem Urteil ergebe sich vielmehr, daß der Erste Senat aufgrund anderer Beweismittel die Überzeugung gewonnen habe, daß Mahler einem von drei Überfalltrupps angehört habe, die am 29. September 1970 zur selben Zeit drei Geldinstitute ausgeraubt hätten. Das Urteil hatte in diesem Zusammenhang auf die unsichere, generalstabsmäßige Planung verwiesen. Die "geistig führende Rolle" Mahlers in der Gruppe und seine Identifizierung mit deren Ziel, seine Teilnahme am Gruppenleben in dem Hauptstützpunkt hätten dafür gesprochen, daß Mahler sich damals nicht vor der Teilnahme an einem der drei Überfälle gedrückt habe.

Diese Feststellungen hätten zum Schuldpruch wegen Bankraub bereits ausgereicht, meinte der Fünfte Senat jetzt. Auf Ruhlands Aussage, der Anwalt habe an einem bestimmten Überfall in der Rheinstraße teilgenommen, komme es deshalb nicht an. Die Ausführungen zu seiner Un glaubwürdigkeit gingen damit ins Leere. Der Fünfte Senat stellte fest, schon die Hauptverhandlung habe 1973 ergeben, daß Ruhland nicht immer die Wahrheit sagte.

Der 43jährige Horst Mahler will gegen die Entscheidung Beschwerde zum Bundesgerichtshof einlegen. Wie ein Sprecher eines Unterstützungskomitees mitteilte, will er vor allem vortragen, daß seine Verurteilung faktisch doch auf Ruhlands Aussage beruhe.

(Tsp)